

4. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAU- UNGSPLANS „REBACKER-RÜTTEBERG“



UMWELTBERICHT ZUR OFFENLAGE

Stand: 16.04.2021

Bearbeitung: B. Eng. Forstingenieurwesen Cristina Dinacci di Sangermano

Ergänzungen: Dipl.-Biol. Antonia Dix

Auftraggeber:

Stadt Schopfheim
Hauptstraße 23
79650 Schopfheim

Auftragnehmer:

Kunz GaLaPlan
Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Am Schlipf 6
79674 Todtnauberg

Handwritten signature of Georg Kunz in blue ink.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass, Grundlagen und Inhalte.....	1
1.2	Rechtliche Grundlagen und Inhalte.....	1
2	Allgemeine Festlegungen zur Vorgehensweise, Methodik und Detaillierungsgrad	5
2.1	Abstimmungsvorlage zur integrativen Bearbeitung von Umweltprüfung, Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung und Grünordnung.....	5
2.2	Allgemeine Methodik.....	6
2.3	Quellenverzeichnis Bewertungs- und Datengrundlagen / Detaillierungsgrad.....	8
2.4	Ziele des Umweltschutzes.....	10
2.4.1	<i>Ziele der Fachgesetze</i>	10
2.4.2	<i>Ziele der Fachplanungen</i>	14
2.4.3	<i>Berücksichtigung bei der Aufstellung</i>	16
3	Beschreibung des Vorhabens	17
3.1	Inhalt und Ziele des Bebauungsplans.....	17
3.2	Alternativen.....	20
3.3	Belastungsfaktoren.....	21
3.3.1	<i>Baubedingte Beeinträchtigungen</i>	21
3.3.2	<i>Anlagebedingte Beeinträchtigungen</i>	21
3.3.3	<i>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen</i>	21
4	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Umweltauswirkungen	22
4.1	Artenschutz nach § 44 BNatSchG.....	22
4.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere.....	23
4.2.1	<i>Schutzgebiete und geschützte Flächen</i>	23
4.2.2	<i>Biotoptypen und -nutzungen</i>	24
4.3	Schutzgut Boden.....	28
4.4	Schutzgut Wasser.....	31
4.4.1	<i>Oberflächengewässer</i>	31
4.4.2	<i>Grundwasser</i>	31
4.5	Schutzgut Klima / Luft.....	32
4.6	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung.....	34
4.7	Schutzgut Menschliche Gesundheit.....	34
4.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	35
4.9	Schutzgut Fläche.....	35
4.10	Biologische Vielfalt.....	36
4.11	Natürliche Ressourcen.....	36
4.12	Unfälle oder Katastrophen.....	36
4.13	Emissionen und Energienutzung.....	37
4.14	Darstellung von umweltbezogenen Plänen.....	37
4.15	Wechselwirkungen.....	38
4.16	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	39
4.17	Zusätzliche Angaben.....	39
4.18	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring).....	39
5	Ergebnis	40
6	Grünplanerische Festsetzungen	42
7	Anhang 1	43

1 Einleitung

1.1 Anlass, Grundlagen und Inhalte

Anlass

Die Stadt Schopfheim ist als Mittelzentrum im Wiesental aufgrund ihrer attraktiven Lage im Großraum Basel und aufgrund der guten sozialen und technischen Infrastruktur ein beliebter Wohn- und Arbeitsort. Mit ihren insgesamt fast 20.000 Einwohnern in Schopfheim und den 9 Ortsteilen ist ein zurzeit konstantes Wachstum verbunden, das sich in vermehrter Bautätigkeit in der Kernstadt wie auch in den Ortsteilen widerspiegelt. Gerade der Ortsteil Wiechs südlich von Schopfheim ist in den letzten Jahrzehnten durch einige Neubaugebiete wie z.B. „Rebacker – Rütteberg“ inzwischen bis auf fast 2.000 Einwohner angewachsen. Die Baugebiete in Wiechs sind zu einem Großteil aufgefüllt; freie Bauplätze stehen kaum zur Verfügung.

Die Stadt Schopfheim erhielt nun die Anfrage eines privaten Bauherrn zur Errichtung eines Wohngebäudes fast am südlichen Ende der Straße „Rebacker“ im Ortsteil Wiechs. Ein kleiner Teil des betreffenden Grundstücks liegt innerhalb des Bebauungsplans „Rebacker – Rütteberg, 2. Teiländerung“ und ist hier als Standort für Wertstoff-Container festgesetzt.

Die Stadt Schopfheim unterstützt das Vorhaben, insbesondere da für die langfristige Ausweisung von Wohnraum im Flächennutzungsplan kaum noch Flächen zur Verfügung stehen. Kleinere Abrundungen und Ergänzungen sowie die Schließung von Baulücken als Maßnahmen der Innenentwicklung werden daher vermehrt vorangetrieben, um hiermit der anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum zumindest in geringem Umfang entgegenzuwirken. Insbesondere die Ansiedlung junger Familien wird zur Erhaltung der bestehenden Infrastruktur begrüßt.

Aufgrund der Lage am südlichen Ortsende ist die Änderung und Erweiterung des bestehenden Bebauungsplans notwendig. Der bestehende Bebauungsplan „Rebacker-Rütteberg“ von 1992 wurde bereits drei Mal geändert, bei vorliegendem Bebauungsplan handelt es sich um die 4. Änderung und Erweiterung.

Ziel

Die Planung verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

- Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung,
- Städtebaulich sinnvolle Arrondierung der Siedlungsstruktur,
- Schaffung und Erhaltung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen,
- Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung durch bedarfsgerechte Bereitstellung von Wohnraum,
- Einfügung in die bestehenden städtebaulichen Strukturen der Umgebung unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher und landschaftsplanerischer Vorgaben,
- kostensparende Ausnutzung vorhandener Erschließungsanlagen.

Ergebnis

Scopingverfahren

Im Rahmen des Scopingverfahrens haben sich keine anderweitigen Anforderungen ergeben.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Inhalte

Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen

Für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB wird in § 2 Abs. 4 BauGB jeder Vorhabenträger aufgefordert, den Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange für die öffentliche Abwägung in Planungsprozessen gemäß § 15 UVPG festzulegen.

Die Festlegung des Untersuchungsrahmens sollte in Abstimmung mit den zuständigen Fachbereichen der Genehmigungsbehörde nach § 17 UVPG erfolgen. Der Verfahrensschritt wird nach EU-Richtlinie 97/11 EG als „Scoping“ definiert. Die Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgt nach § 39 UVPG.

Einordnung im Bebauungsplan- verfahren

Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB frühzeitig über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu unterrichten und zur Beteiligung aufzufordern.

Die Stellungnahmen sind im Rahmen des Vorentwurfes einzuholen und im Planentwurf und der Begründung zum Planvorhaben zu berücksichtigen. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen darf 30 Tage nicht unterschreiten.

Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Bauleitplanung

Als Gegenstand der Ermittlungen von Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaft sind gemäß § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB festgelegt:

- die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000- Gebiete im Sinne des BNatSchG,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes bzgl. der Schutzgüter,
- die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen bzgl. der Schutzgüter oder Wechselwirkungen derer zu erwarten sind,
- die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke von FFH – und Vogelschutzgebieten,
- die Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt soweit sie umweltbezogen sind.
- Ebenfalls sind die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a BauGB einzuhalten.

Verpflichtende Angaben im Um- weltbericht

Der Umweltbericht nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 hat folgende Bestandteile:

1. Eine Einleitung mit folgenden Angaben:
 - a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben;
 - b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden;

2. eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden; hierzu gehören folgende Angaben:
- a) eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann;
 - b) eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge
 - aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
 - bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit mögliche die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
 - cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
 - dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
 - ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
 - ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umwelrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
 - gg) die Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
 - hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken.

Die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen.

- c) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermeiden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist;
- d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl;
- e) eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse

auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen;

3. zusätzliche Angaben:

- a) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.
- b) Eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,
- c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage,

eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Ergänzend erfolgen Festlegungen, in welcher Form die weiteren Teilaspekte der Umweltprüfung, wie z. B. die naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, FFH – Vorprüfung und/oder FFH – Verträglichkeitsprüfung, die Lage des Plangebiets in Schutzgebieten, die mögliche Beeinträchtigung von § 30 BNatSchG Biotopen, die Einarbeitung gutachterlicher Einschätzungen und Prüfungen zum Artenschutz sowie die Erarbeitung von grünplanerischen Festsetzungen, für die die Übernahme in den Bebauungsplan erfolgen soll.

2 Allgemeine Festlegungen zur Vorgehensweise, Methodik und Detaillierungsgrad

2.1 Abstimmungsvorlage zur integrativen Bearbeitung von Umweltprüfung, Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung und Grünordnung

Zweck der Umweltprüfung

Ein wesentlicher Aspekt bei der Einführung der Umweltprüfung war neben der verstärkten Berücksichtigung der umweltschützenden Belange auch die Bündelung der verschiedenen Teilbearbeitungsgebiete wie der naturschutzrechtlichen Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, der Grünordnungsplanung oder falls erforderlich einer FFH – Vorprüfung bzw. der FFH – Verträglichkeitsprüfung.

Umweltprüfungen umfassen nach § 3 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Allgemeine Vorgehensweise

Die eigentliche Umweltprüfung wird hinsichtlich der Eingriffs- Ausgleichsregelung nach §§ 15 bis 16 NatSchG und BNatSchG, der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG sowie der grünplanerischen Festsetzungen (z.B. Pflanzgebote, Pflanzbindungen) ergänzt.

Ferner werden die ggf. im Scoping-Verfahren vorgeschlagenen gutachterlichen Untersuchungen z.B. zum Baugrund, zu Lärm- oder Luftemissionen oder sonstigen Sachverhalten mitberücksichtigt.

Umweltprüfung in der Bauleitplanung

Nach § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c findet die Umweltprüfung statt, indem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens ermittelt und in einem „Umweltbericht“ beschrieben und bewertet werden. Die Bestandteile des Umweltberichtes sind der Anlage 1 BauGB bzw. § 40 UVPG zu entnehmen.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Da sich die naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsregelung auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft beschränkt, erfolgt in den Kapiteln zu diesen Schutzgütern auch die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.

Die Bewertung von Eingriffen in den Naturhaushalt erfolgt in Anlehnung an die Ökokonto-Verordnung 2010 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen.

Vermeidung, Minimierung, Kompensation und Grünordnung

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Die Kompensation, Vermeidung oder Minimierung der Eingriffe erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen gemäß Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) oder Hinweise im Bauleitplan.

Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.

Hinsichtlich der grünordnerischen Festsetzungen/Kompensationsmaßnahmen erfolgen in einem gesonderten Kapitel die Auflistung der aus Umweltsicht erforderlichen Festsetzungen sowie deren textliche Konkretisierung. Die zeichnerische Darstellung erfolgt im eigentlichen Bebauungsplan und wird zwischen dem Städteplaner und dem Umweltgutachter entsprechend abgestimmt.

Gemäß § 17 Abs. 6 und 11 BNatSchG und §18 BNatSchG sind die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen ins Kompensationsverzeichnis der Naturschutzbehörde einzutragen.

Überwachung

Nach § 28 Abs. 2 UVPG bzw. Anlage 1 BauGB (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB) kann durch die zuständige Behörde eine durch den Vorhabenträger veranlasste Überwachung nachteiliger, schwer vorhersehbarer Umweltauswirkungen verlangt werden. Die Überwachung kann sich auf die Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen oder die Wirksamkeit von Ausgleichs-, Kompensations- oder Ersatzmaßnahmen beziehen.

Die systematische Erfassung, Messung, Beobachtung oder Überwachung über einen bestimmten Zeitraum wird als „Monitoring“ bezeichnet.

Natura 2000

Sofern im Vorhabenbereich Natura 2000 Gebiete vorhanden und betroffen sind, muss die Integration einer FFH – Vorprüfung bzw. FFH – Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG und § 38 NatSchG erfolgen.

2.2

Allgemeine Methodik

Vorbemerkung

Die Bestandteile des Umweltberichtes sind der Anlage 1 BauGB bzw. § 40 UVPG zu entnehmen.

Planvorhaben

Das Planvorhaben soll in einer Kurzdarstellung bzgl. des Inhalts und der Ziele sowie der Beziehung zu anderen relevanten Vorhaben einleitend beschrieben werden. Ebenfalls muss dargestellt werden, dass die geltenden Ziele des Umweltschutzes und die Art der der Anwendung zur Erreichbarkeit dieser Zielsetzung bei der Ausarbeitung des Plans berücksichtigt wurden.

Bestandserfassung

Ziel ist die Erfassung eines Basisszenarios des derzeitigen Umweltzustandes der Umweltmerkmale, welche voraussichtlich durch das Planvorhaben beeinträchtigt werden.

Für die abzurufenden Schutzgüter erfolgt im Plangebiet und falls erforderlich (z.B. Schutzgüter Grundwasser oder Klima/Luft) auch über das Plangebiet hinaus eine Bestandserfassung der örtlichen Ausprägung der Schutzgüter.

Hierzu erfolgen Kartierungen und Begehungen des Geländes sowie die Auswertung der vorliegenden Datengrundlagen zu den Standortbegebenheiten sowie die Berücksichtigung von Umweltproblemen, welche sich auf ökologisch empfindliche Gebiete wie Schutzgebiete, Parks oder besonders geschützte Lebensräume nach BNatSchG und NatSchG beziehen. Neben der Erfassung der schutzgutbezogenen Fakten erfolgt auch die Erfassung der ggf. vorhandenen Vorbelastungen für das jeweilige Schutzgut.

Bestandsbewertung

Die Bestandsbewertung gliedert sich in zwei Teilschritte, die Bewertung der Bedeutung unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung sowie die Abschätzung der Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den zu erwartenden Beeinträchtigungsfaktoren.

Sowohl bei der Bewertung der Bedeutung sowie bei der Bewertung der Empfindlichkeit wird ein 4 – stufiger Bewertungsrahmen (unerheblich < gering < mittel < hoch) als ausreichend erachtet.

Grundlagen der Bewertung bilden einschlägige Umweltqualitätsziele aus gesetzlichen Vorgaben (z.B. Naturschutzgesetz, Bodenschutzgesetz) und Vorgaben aus übergeordneten Planungen (z.B. Regionalplan, Flächennutzungsplan).

Die eigentliche Bewertung erfolgt über verbal–argumentative Ansätze, wie sie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung seit längerem angewandt werden. Detaillierte methodische Ansätze können dem Handbuch der UVP (BUNGE/STORM 2005; Erich Schmidt Verlag) entnommen werden.

Prognose von Auswirkungen

Nach der Bestandserfassung und –bewertung erfolgt für die einzelnen Schutzgüter die Prognose der Auswirkungen. Hierbei erfolgt die verbal–argumentative Verknüpfung der zu erwartenden Beeinträchtigungsfaktoren, getrennt nach baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Beeinträchtigungen und deren Stärke mit der in der Bestandserfassung ermittelten Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter.

In der Umweltprüfung ist neben der Darstellung der Auswirkungen durch die Planung auch eine Prognose hinsichtlich der Umweltentwicklung ohne Durchführung der Planung zu erstellen.

Hinsichtlich der darzustellenden Beeinträchtigungen erfolgt die Bewertung in einer 4 – stufigen Skala (unerheblich < gering < mittel < hoch).

Elemente der Planung, welche bereits im tatsächlichen Bestand enthalten sind, ebenfalls wie die abzubrechenden Elemente eindeutig darzustellen. Die Nutzung natürlicher Ressourcen ist zu beschreiben und wenn möglich nachhaltig zur Verfügung zu stellen. Emissionen von Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlung sowie die Prognose von Abfallerzeugnissen, sowie Risiken für Menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt sollen berücksichtigt werden.

Einflüsse auf den Klimawandel durch Treibhausgase oder kumulierende Auswirkungen benachbarter Plangebiete müssen ebenfalls beschrieben werden.

Insgesamt soll eine Beschreibung der direkten, etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurz-/ mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden positiven und negativen Auswirkungen auf kommunaler, landes-/ bundes- und europaweiter Ebene erfolgen.

Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse sind im Text darzustellen.

Alternativen

Sofern sich bei der Planung Alternativen ergeben, werden deren Auswirkungen in der entsprechenden Tiefenschärfe untersucht und die Varianten miteinander verglichen.

Als Ergebnis erfolgt diesbezüglich eine Empfehlung der aus Umweltsicht günstigeren Variante. Die Entscheidung für oder gegen eine Variante ist Gegenstand der Abwägung des Gemeinderates. Die umweltrelevanten Gesichtspunkte sind hierbei in der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Vermeidung und Minimierung; Kompensation

In der Regel werden bei den ersten Konzeptionen für einen Bebauungsplan bereits Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung berücksichtigt. Darüber hinaus sind in der Umweltprüfung die weiterhin möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen darzustellen und ggf. im Rahmen von grünordnerischen Festsetzungen für die Übernahme in den Bebauungsplan aufzubereiten.

naturschutz- rechtliche Ein- griffs- Aus- gleichs Bilanzie- rung

Die naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt nur für die im Naturschutzgesetz genannten Schutzgüter des Naturhaushaltes Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft. Die in der Umweltprüfung weiterhin abzuarbeitenden Sachverhalte wie Gesundheit des Menschen, Verwendung von Energie usw. werden in diesem Zusammenhang nicht bilanziert.

Im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird zunächst ebenfalls über eine verbal- argumentative Verknüpfung der Eingriffe im Zusammenhang mit Fläche, Schwere und Komplexität der Auswirkungen der Bedarf der für das jeweilige Schutzgut erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ermittelt.

In einem zweiten Schritt werden die im Plangebiet selbst oder außerhalb des Plangebietes vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen dargestellt, beschrieben sowie der mögliche Kompensationsgrad bestimmt. Inwieweit hierbei eine vollständige Kompensation der Eingriffe angestrebt und umgesetzt wird, ist wie bisher Gegenstand der Abwägung durch den Gemeinderat.

Zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs für beseitigte Biotoptypen wird auf den Biotypenschlüssel der LUBW 2016 zurückgegriffen. Im Hinblick auf das Schutzgut „Boden“ werden die Aussagen in Anlehnung an die Arbeitshilfe des Umweltministeriums Baden-Württemberg getroffen.

Monitoring

Nach der Realisierung des Bebauungsplanes wird neben der Überwachung der prognostizierten Auswirkungen auch eine Überprüfung der umgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Im Text erfolgen Angaben zum jeweils zweckmäßig durchzuführenden Monitoring.

Darstellung der Ergebnisse

Abschließend soll eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben der Umweltprüfung erfolgen.

2.3

Quellenverzeichnis Bewertungs- und Datengrundlagen / Detailierungsgrad

Datengrundlagen

Im Zuge der Ermittlung der Datengrundlagen werden alle dem Verfasser bekannten und für das Vorhaben relevanten Datengrundlagen in Form von Gutachten, Plänen, Literatur, Gesetze usw. aufgelistet. Im Scopingverfahren ergaben sich keine Hinweise auf weitere Daten- oder Bewertungsgrundlagen.

Bewertungsgrundlagen

Als Bewertungsgrundlagen dienen im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Richtlinien:

- Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG in der Fassung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 29. Juni 2020
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft, Naturschutzgesetz NatSchG vom 23. Juni 2015, zuletzt geändert am 21. November 2017
- Baugesetzbuch BauGB vom 23. Juni 1960, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, zuletzt geändert am 27. März 2020
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, Baunutzungsverordnung BauNVO vom 26. Juni 1962, aktuelle Fassung vom 21. November 2017
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG in der Fassung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 12. Dezember 2019
- Raumordnungsgesetz ROG vom 22. Dezember 2008, zuletzt geändert am 19. Juni 2020
- Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13. Dezember 1990, zuletzt geändert am 13. Mai 2019
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, Bundes- Bodenschutzgesetz BBodSchG vom 17. März 1998, zuletzt geändert am 27. September 2017
- Gesetz zur Ausführung des Bundes- Bodenschutzgesetzes, Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetz LBodSchAG vom 14. Dezember 2004, zuletzt geändert am 17. Dezember 2009
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, Wasserhaushaltsgesetz WHG vom 31. Juli .2009, zuletzt geändert am 19. Juni 2020

- Wassergesetz (WG) für Baden- Württemberg vom 03. Dezember 2013
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundes- Immissionsschutzgesetz BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert am 19. Juni 2020
- Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Einhaltung der Luft- TA Luft) in der Fassung vom 24. Juli 2002
- DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau vom Mai 1987, Stand Juli 2002
- 16. BImSchV; Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990, geändert am 18. Dezember 2014
- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale, Denkmalschutzgesetz- DSchG vom 6. Dezember 1983, zuletzt geändert am 23. Februar 2017
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, 30. November 2016

Übergeordnete Planungen zur Umwelt

- Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Landschaftsrahmenplan Hochrhein-Bodensee vom 20. März 2017
- Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Regionalplan 2000 Hochrhein – Bodensee
- „Generalwildwegeplan“ LUBW Daten und Kartenserver (abgerufen Nov 2020)
- Abfallwirtschaftsplan für Baden- Württemberg, Teilplan gefährliche Abfälle, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom April 2013

Bewertungsmaterialien

- Bewertung der Biotoptypen Baden - Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs gemäß der Kartieranleitung für Offenland- Biotope BW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden- Württemberg LUBW, Stand September 2017
- Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Umweltministerium Baden- Württemberg (Dez. 2012), Arbeitshilfe
- Ökokonto-Verordnung (Stand: 19.Dez., 2010), Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Nr.23 (ISSN 0174-478 X)

Datengrundlagen

Als Datengrundlagen die über die vor genannten Gesetze, übergeordneten Planungen und Vorgaben hinausgehen wurden bei der Bearbeitung der Umweltprüfung berücksichtigt bzw. ausgewertet:

- Landesanstalt für Umweltschutz, Biotopkartierung von Baden-Württemberg
- LUBW; Kartierung der nach §32 besonders geschützten Biotope (digitale Grundlagen)
- Landesanstalt für Umweltschutz 2005; Natura 2000 Schutzgebiete
- Geologisches Landesamt Baden-Württemberg, Bodenübersichtskarte
- Geologisches Landesamt Baden – Württemberg. Geologische Karte M 1:50.000
- Geologisches Landesamt Baden –Württemberg; Bodenkarte Baden - Württemberg M 1:50.000
- Flächennutzungsplan VG Schopfheim-Maulburg-Hausen-Hasel
- Landschaftsplan VG Schopfheim-Maulburg-Hausen-Hasel
- Trinationale Arbeitsgemeinschaft REKLIP, 1995; Klimaatlas Oberrhein Mitte - Süd, Atlas und Textband
- Kartierung der Biotoptypen im Gelände (Kunz GaLaPlan)
- Artenschutzuntersuchungen (Kunz GaLaPlan)

Detaillierungsgrad

Eine Festlegung des Detaillierungsgrades der Untersuchungen ist erst nach einer möglichst vollständigen Bestandserfassung, Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen sowie Abschätzung der zu erwartenden Eingriffe sinnvoll.

Die Festlegung des Detaillierungsgrades erfolgt deshalb im Rahmen der Beschreibungen und Darstellungen der einzelnen Schutzgüter.

2.4 Ziele des Umweltschutzes

Vorbemerkung Die nachfolgend dargestellten Ziele des Umweltschutzes werden den entsprechenden Fachgesetzen entnommen. Hierbei werden jedoch nur die allgemeinen Ziele und formulierten Grundsätze dargestellt.

2.4.1 Ziele der Fachgesetze

Schutzgut Mensch	
BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes sowie der Freizeit und Erholung bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen
BImSchG TA Luft VDI Richtlinie	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen),
TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
DIN 18 005 16. BImSchV	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –minderung bewirkt werden soll.
LAI Freizeit Lärm Richtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Freizeitlärm
Geruchs-/ Immissions- richtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art.
BNatSchG / LNatSchG	Zur Sicherung der Lebensgrundlage wird auch die Erholung in Natur und Landschaft herausgestellt.
UNESCO Biosphären- reservat	Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.
Naturpark nach §27 BNatSchG	Einheitliche Entwicklung und Pflege eines Naturraums oder einer Landschaft unter Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Einklang mit nachhaltigem Tourismus und Landnutzung
LWaldG	Sicherung, Erhalt oder Erneuerung der ungestörten natürlichen Entwicklung einer Waldgesellschaft mit ihren Tier- und Pflanzenarten.
WHG	Schutz von Gewässern als Bestandteil als Lebensgrundlage des Menschen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen	
BNatSchG / LNatSchG	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes, ➤ die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, ➤ die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume sowie ➤ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind.</p> <p>Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.</p>
BauGB	<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie ➤ die Vermeidung und der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen ➤ die Biologische Vielfalt <p>zu berücksichtigen</p>

FFH – Richtlinie VogelSchRL	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume
Rote Listen	Information der Öffentlichkeit über en Gefährdungsgrad einzelner Arten bzw. Biotoptypen und Entscheidungs- und Argumentationshilfe zur Bewertung von Sachverhalten im Rahmen der Umweltprüfung
WHG	Schutz von Gewässern als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.
UNESCO Biosphären-reservat	Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.

Schutzgut Boden	
BBodSchG, LBodSchG, Bodenschutzverordnung	Ziel der Bodenschutzgesetze ist: der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> ➤ Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen und Bodenorganismen, <ul style="list-style-type: none"> ○ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, ○ Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften (insbesondere Grundwasserschutz), ○ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, ○ Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung, ○ Standort für Rohstofflagerstädten, land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. ➤ der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen ➤ Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Handhabung mit Verdachtsflächen mit Abfall- oder Altablagerungen ➤ Förderung und Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen
BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen im Weiteren durch Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden.

Schutzgut Wasser	
Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer Ökologischen Funktionen. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern. Sicherung des Grundwassers in seiner Qualität und Quantität vor Erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.
Europäische Wasser-rahmenrichtlinie (WRRL)	Sicherung und Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Oberflächengewässern und des guten Zustandes des Grundwassers von Gewässersystemen und Einzugsgebieten unter gesamtheitlicher Betrachtung als Ökosystem.
Wasser- und Quellschutzgebiete	Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in Baden- Württemberg aus Grund-, Oberflächen- und Quellwassern
LWaldG	Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.
BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der hydrologischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen

Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zu Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft, sowie der Flächen für Hochwasserschutz und Wasserrückhaltung.
----------------------	---

Schutzgut Klima / Luft

Bundesimmissions-schutzgesetz incl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung des Klimaschutzes sowie Darstellung klimaschutzrelevanter Instrumente. Berücksichtigung von baulichen und technischen Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung/ -intensität von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen nach § 3 Absatz 5a des BImSchG.
LWaldG	Sicherung der Frischluftzufuhr für Siedlungen, Abwehr der durch Emissionen bedingte Gefahren, Nachteile und Belästigungen Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.

Schutzgut Landschaft

BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Landschaftsschutzgebiet nach §26 BNatSchG	Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter Arten. Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit bzw. der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft. Bewahrung von Erholungsgebieten von besonderer Bedeutung.
Naturpark nach §27 BNatSchG	Einheitliche Entwicklung und Pflege eines Naturraums oder einer Landschaft unter Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Einklang mit nachhaltigem Tourismus und Landnutzung
Naturdenkmäler nach §28 BNatSchG	Erhalt und Schutz von Einzelschöpfungen in der Natur aus wissenschaftlichem, naturgeschichtlichem oder landeskundlichem Gründen bzw. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
UNESCO Biosphären-reservat	Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen. Landschaftspläne oder sonstige Grünpläne sind ebenfalls im Rahmen der Bauleitplanung darzustellen und zu berücksichtigen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

DSchG BNatSchG	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besondere charakteristische Eigenart sowie der Umgebung schützenswerter oder geschützter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern sowie der Denkmäler selbst.
Naturdenkmäler nach §28 BNatSchG	Erhalt und Schutz von Einzelschöpfungen in der Natur aus wissenschaftlichem, naturgeschichtlichem oder landeskundlichem Gründen bzw. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
Baugesetzbuch	Erhaltung von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung.

Biologische Vielfalt	
BNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist.
BNatSchG nach §44 Besonderer Artenschutz	Berücksichtigung der Einhaltung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.
FFH – Richtlinie VogelSchRL	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume auf nationaler und europäischer Rechtsgrundlage.
Rote Listen	Information der Öffentlichkeit über en Gefährdungsgrad einzelner Arten bzw. Biotoptypen und Entscheidungs- und Argumentationshilfe zur Bewertung von Sachverhalten im Rahmen der Umweltprüfung
WHG	Schutz von Gewässern als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Schutz der biologischen Vielfalt durch die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bzw. die durch die Eingriffe verursachten Auswirkungen.

Natürliche Ressourcen	
BNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist.
Bundesimmissionschutzgesetz incl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
Baugesetzbuch	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; die Beschreibung der potentiellen Auswirkung während der Bau- und Betriebsphase unter Berücksichtigung der Nutzung und der nachhaltigen Verfügbarkeit natürlicher Ressourcen.
Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer Ökologischen Funktionen. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern. Sicherung des Grundwassers in seiner Qualität und Quantität vor Erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.
LWaldG	Sicherung der nachhaltigen Nutzungsfunktion des Waldes. Sicherung der Frischluftzufuhr für Siedlungen, Abwehr der durch Emissionen bedingte Gefahren, Nachteile und Belästigungen Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.

Fläche	
Raumordnungsgesetz ROG	Berücksichtigung der bundes- wie rahmenrechtlichen Vorgaben zu Bedingungen, Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung zur ausgewogenen Gestaltung von Siedlungs- und Freiraumstruktur unter Beachtung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Flächennutzungsplan	Planungsinstrument zur Steuerung von städtebaulichen Entwicklungen einer Gemeinde durch die öffentliche Verwaltung im System der Raumordnung.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Schutz der Fläche durch die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bzw. die durch die Eingriffe verursachten Auswirkungen.

Unfälle und Katastrophen	
Bundesimmissionschutzgesetz incl.	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreini-

der Verordnungen	ungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
LWaldG	Sicherung der Erosion von rutschgefährdeten, felsigen/ steinigen Hängen und Steilhängen, Verkarstungen und Flugsandböden durch standortgerechte Waldbestockung auf gefährdeten Standorten.
Überschwemmungsflächen	Darstellung von Hochwassergefahren- und Überflutungsflächen zur Erkennung, Vermeidung und Reduktion von Hochwasserrisiken.

Emissionen, Energienutzung und Abfall	
Bundesimmissionschutzgesetz incl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
Baugesetzbuch	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sowie soweit möglich eine Angabe zu Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen und ggf. die Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und Treibhausgasemission. Gewährleistung der Nutzung erneuerbarer Energien und sparsame und effiziente Nutzung von Energie
WHG	Schutz von Gewässern als Nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung.

2.4.2 Ziele der Fachplanungen

Landesentwicklungsplan Im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (2002) wird der Untersuchungsraum um den Schopfheimer Ortsteil Wiechs in die Raumkategorie „Verdichtungsräume“ des Mittelzentrums Schopfheim eingestuft.

Schopfheim liegt als Kleinzentrum in einer regionalen Entwicklungsachse.

Regionalplan Als einschlägige Fachpläne liegen für das Plangebiet der Regionalplan sowie der Landschaftsrahmenplan vor.

Wiechs ist nach Osten, Süden und Westen von einem Regionalen Grünzug und einem Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege umgeben.

Im Regionalplan 2000 der Region Hochrhein-Bodensee, Raumnutzungskarte West ist das Gebiet als Ausschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gekennzeichnet.

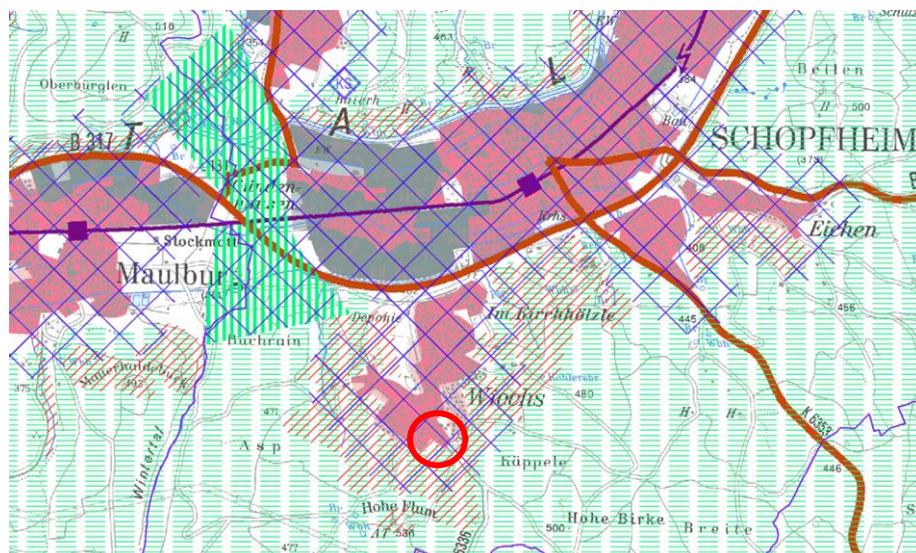


Abbildung 1: Unmaßstäblicher Auszug aus dem Regionalplan (Lage Plangebiet rot)

Flächen- nutzungsplan

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Schopfheim ist der Planbereich als Grünfläche dargestellt, d.h. dass die Darstellung somit nicht der Planung entspricht.

(FNP)

Der Bebauungsplan ist daher nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 (2) BauGB). Infolgedessen wird der Flächennutzungsplan punktuell im Parallelverfahren geändert.

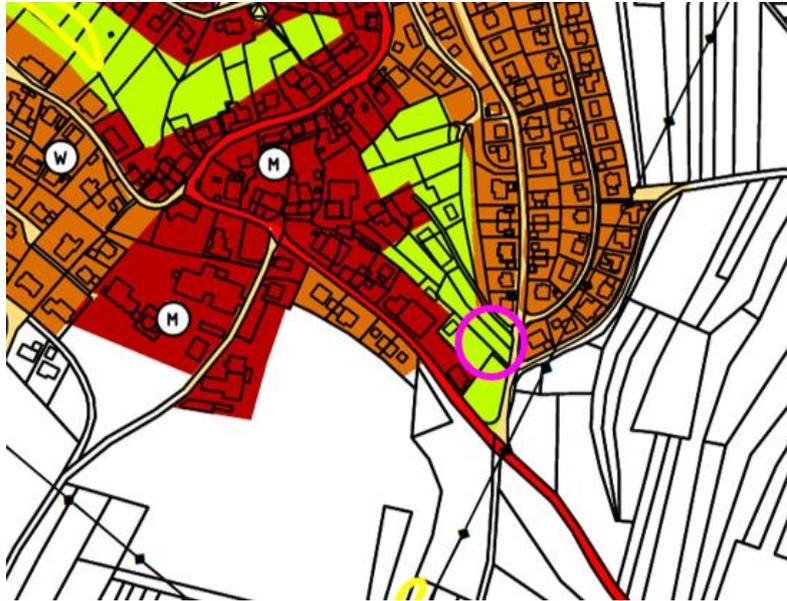


Abbildung 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan; Plangebiet = pink (Quelle: Stadt Schopfheim)

Rechtskräftiger Bebauungsplan

Der ursprüngliche Bebauungsplan „Rebacker-Rütteberg“ ist am 15.10.1992 in Kraft getreten. In der 2. Änderung dieses Bebauungsplans wurde für den südlichen Bereich die Planzeichnung neu erstellt, in Kraft getreten am 17.09.1999. Das nun zu überplanende Grundstück liegt teilweise innerhalb der Abgrenzung des Bebauungsplans „Rebacker – Rütteberg, 2. Teiländerung“ und ist für diesen Bereich als Standort für Wertstoff-Container festgesetzt.

Die dritte Änderung des Bebauungsplans, in Kraft getreten am 15.11.2001, betraf eine Änderung von zwei Grundstücken in der Rüttebergstraße.

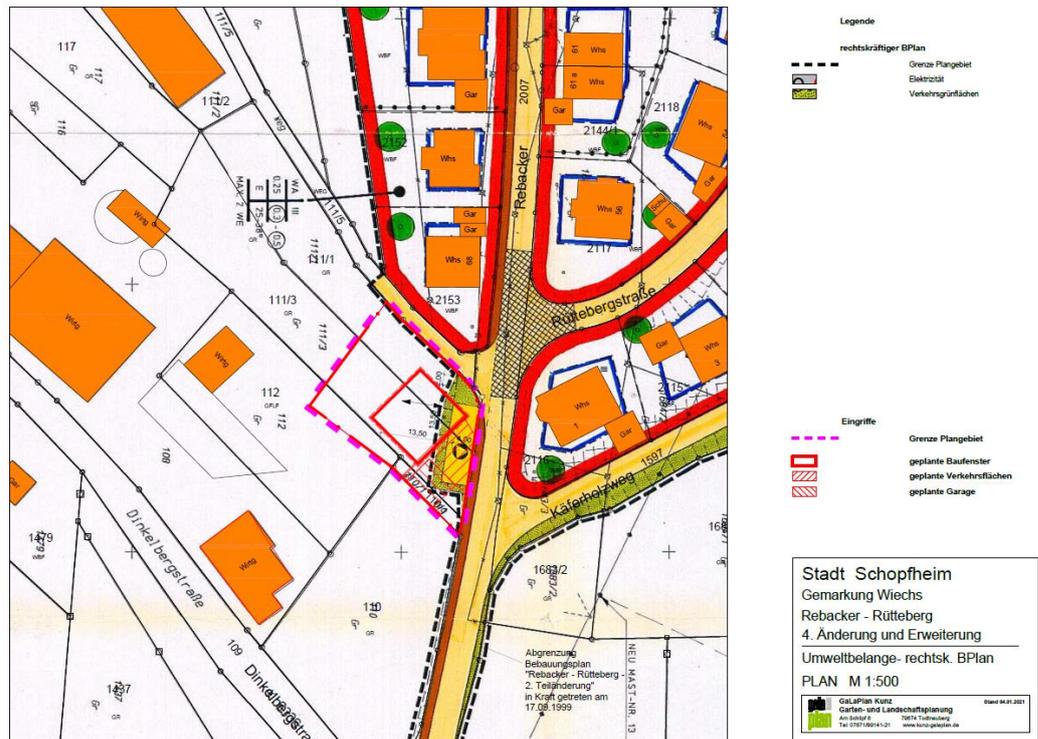


Abbildung 3: Überlagerung des Plangebiets mit der Darstellung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Rebacker – Rütteberg – 2. Teiländerung“ (Quelle: Kunz GaLaPlan)

Sonstige Fachbelange

Für die Aufstellung des Bebauungsplans werden keine land- oder forstwirtschaftlichen Belange tangiert. Die Baufläche wird zwar landwirtschaftlich (Intensivweide) genutzt, da dies aber durch den Grundstückseigentümer selbst erfolgt, bedingt die von ihm geplante Aufstellung des B-Plans keine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange.

Generalwildwegeplan BW

Der nächstgelegene Wildtierkorridor verläuft etwa 1,6 km vom Plangebiet entfernt. Aufgrund der Distanz können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Biotopverbunde

Im Plangebiet befinden sich keine Biotopverbunde feuchter, mittlerer oder trockener Standorte.

2.4.3

Berücksichtigung bei der Aufstellung

Vorbemerkung

Aus der nachfolgenden vorläufigen Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie diese hier dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze ohnehin einen bewertungsrelevanten Rahmen rein inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Rahmen hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z.B. Biotoptypen, Bodentypen etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet.

Damit stellen die gesetzlichen und fachplanerischen Ziele innerhalb der Umweltprüfung den finalen Maßstab für die Frage dar, welchen Umweltauswirkungen aus ökologischer Sicht in die Abwägung eingestellt werden müssen.

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Inhalt und Ziele

Auf den Grundstücken Flst. Nr. 111/1, 111/3, 112 und 110/1 ist die Errichtung eines Wohnhauses mit Garage und Stellplatz vorgesehen. Hierfür wird der Bebauungsplan „Rebacker-Rütteberg“ zum vierten Mal geändert.

Die Einbindung des Gebietes in die örtliche Ver- und Entsorgung lässt sich mit vertretbarem Aufwand darstellen. Da bereits ein Anschluss an öffentliche Verkehrsflächen besteht, ist keine weitere äußere Erschließung nötig.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Bebauung des Gebietes geschaffen werden.

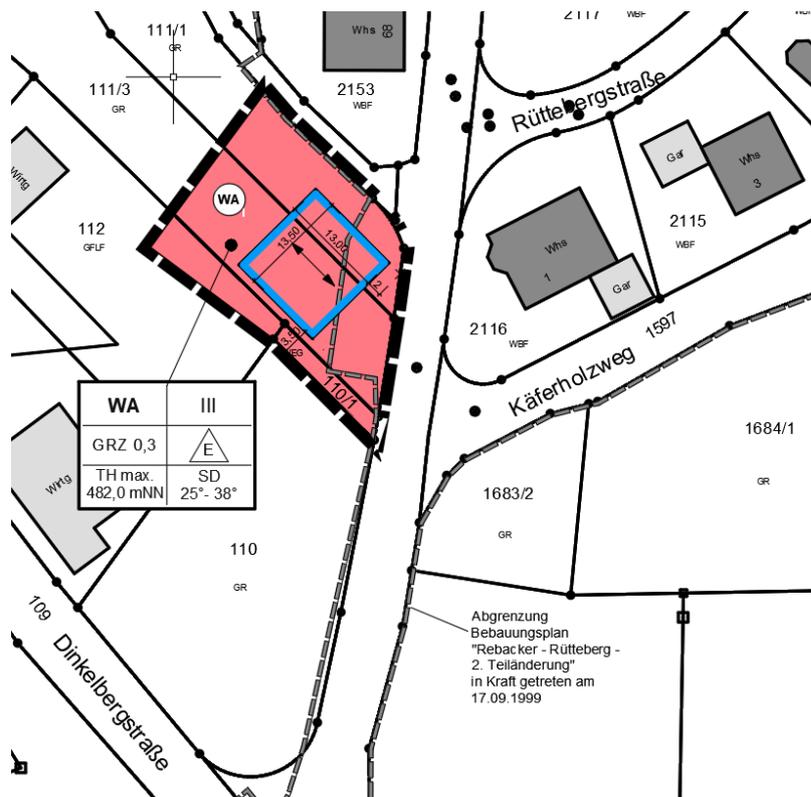


Abbildung 4: Bebauungsplan Rebacker-Rütteberg mit Stand Nov. 2020 (Quelle: Stadtbau Lörrach)

Standort

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand des Schopfheimer Ortsteils Wiechs. Es befindet sich im Naturraum Hochschwarzwald und in der Großlandschaft Schwarzwald.

Die Aufstellung des Bebauungsplans bezieht sich auf Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nr. 110/1, 111/1, 111/3 und 112 der Gemarkung Wiechs. Nach einer Grundstücksneuteilung handelt es sich zukünftig um das Grundstück Flst. Nr. 112/1. Der Planbereich bezieht sich auf eine Grundfläche von ca. 685 m².

Die östliche Begrenzung stellt die Straße „Rebacker“ dar. Im Nordosten grenzt Wohnbebauung an, im Norden, Süden und Westen landwirtschaftlich genutzte Flächen inkl. Ställen und Scheunen. Im Einzelnen ergibt sich die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches aus dem zeichnerischen Teil.

Topografisch liegt das Gebiet in der Wiesentalebene auf einer Höhe von ca. 480 m ü. NN.

Städtebauliches Konzept

Im Plangebiet mit seiner geringen Größe von ca. 685 m² ist die Errichtung eines Wohnhauses mit Garage und Stellplatz vorgesehen. Das neue Gebäude soll sich in seiner städtebaulichen Struktur bestmöglich in die bestehende Wohnbebauung des nördlich/nordöstlichen Wohngebiets einfügen, daher wurde das Plankonzept an die städtebaulichen Nutzungsziffern des bestehenden Bebauungsplans „Rebacker-Rütteberg“ angenähert.

Das Gelände fällt topographisch von Osten nach Westen um bis zu 4 m ab. Der bestehende Bebauungsplan „Rebacker-Rütteberg“ reagiert bereits auf die bestehende Topographie in Wiechs und setzt bergseitige Traufhöhen von maximal 4 m fest. Für den vorliegenden Bebauungsplan der 4. Änderung und Erweiterung soll dieses Prinzip beibehalten werden. Ein Gebäude wird daher an der Bergseite mit einem Geschoss in Erscheinung treten, von der Hangseite aus ragt ein Gebäude zwei bis drei Geschosse aus dem Gelände heraus.

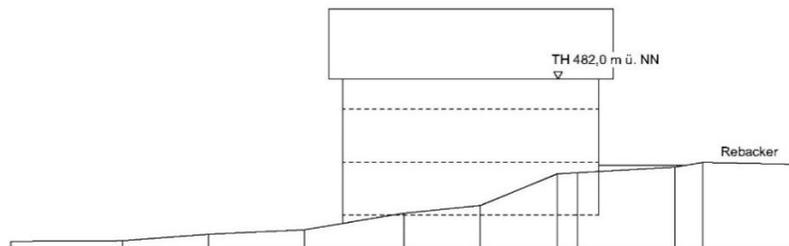


Abbildung 5: Beispielhafter Schema-Schnitt ohne Maßstab (Quelle: Begründung zum BP „Rebacker-Rütteberg - 4. Änderung und Erweiterung“)

Art der Nutzung

Entsprechend der beabsichtigten Nutzung wird das Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Allgemeine Wohngebiete dienen gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) überwiegend dem Wohnen. Zulässig sind daher Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Nach Prüfung des Einzelfalls und der Maßgabe, dass sie sich in die Umgebung einfügen sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen ausnahmsweise zulässig.

Um den überwiegend ruhigen Charakter eines Wohngebietes in Ortsrandlage zu unterstreichen, werden Schank- und Speisewirtschaften und Anlagen für sportliche Zwecke ausgeschlossen.

Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung werden darüber hinaus die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen. Der Ausschluss dieser Nutzungen dient außerdem der Vermeidung störender bzw. flächenintensiver Nutzungen, der Vermeidung von Besucherverkehr und somit der Stärkung der Wohnnutzung als angestrebter Hauptnutzung.

Gesamtfläche:	685 m²
davon WA	685 m ²
max. versiegelbare Fläche (GRZ von 0,3 + 50 % NA)	308 m ²
nicht überbaubare private Grün- oder Gartenflächen	377 m ²

- Nutzungsmaß** Im Allgemeinen Wohngebiet WA wird das Maß der baulichen Nutzung über die Grundflächenzahl (GRZ), die maximal zulässige Traufhöhe (TH) und die maximale Zahl der Vollgeschosse geregelt.
- Mit Festsetzung der Grundflächenzahl von 0,3 kann das geplante Gebäude entsprechend den Vorstellungen der Grundstückseigentümer und der städtebaulichen Zielvorstellungen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden. Dies erscheint angesichts der Ortsrandlage sowie der bestehenden dörflichen Strukturen als angemessen und ermöglicht eine aufgelockerte Siedlungsstruktur in Randlage mit qualitativollen Freiräumen. Bereits der bestehende Bebauungsplan „Rebacker - Rütteberg - 2. Teiländerung“ setzt im Rebacker und in der Rüttebergstraße Grundflächenzahlen von 0,3 fest. Das ergänzte Grundstück fügt sich somit in die umgebende bestehende Bebauung gut ein.
- Die Kubatur des geplanten Gebäudes wird durch die Festsetzung der maximalen Traufhöhe sowie der maximalen Zahl der Vollgeschosse definiert. Insgesamt können maximal drei Vollgeschosse entstehen.
- Die maximal zulässige Traufhöhe wird zur Vermeidung von Interpretationsmöglichkeiten als absolute Höhe in Meter über NN festgesetzt. Der bestehende Bebauungsplan „Rebacker - Rütteberg – 2. Teiländerung“ lässt für Gebäude talseits der Straße eine Traufhöhe über der Straße von 4 m zu, was in diesem Fall übernommen werden soll. Der südliche Teil des Containerplatzes/Parkplatzes liegt auf einer Höhe von ca. 478 m ü. NN, daher wird eine maximale Traufhöhe von 482 m ü. NN festgesetzt. Wie bereits der beispielhafte Schnitt in Ziffer 2.1 zeigt, können hangseits bis zu drei Geschosse in Erscheinung treten. Um unnötige Geländemodellierungen zu vermeiden und auch die Möglichkeit zu geben, das Unter- oder Dachgeschoss wohnbaulich zu nutzen, sind maximal drei Vollgeschosse zulässig. Da aufgrund der gegenüber der in § 17 BauNVO dargestellten Obergrenze für Allgemeine Wohngebiete eine leicht reduzierte Flächenversiegelung festgesetzt wird, erscheint die intensive Ausnutzung in der Höhe als Beitrag zur Reduzierung von Bodenversiegelungen für sinnvoll.
- Eine maximale Gebäudehöhe wird nicht festgesetzt, diese ergibt sich durch das Zusammenspiel von Traufhöhe, möglicher Gebäudetiefe innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und der festgesetzten Dachneigung.
- Erschließung** Das Grundstück wird verkehrlich durch die Straße „Rebacker“ erschlossen. Eine Erschließung des geplanten Gebäudes über den nördlich liegenden landwirtschaftlichen Weg wäre ebenfalls denkbar, insbesondere, da das Gelände nach Westen hin abfällt und eine Garage auch in das untere Geschoss eines Gebäudes integriert werden könnte.
- Garagen, Carports und Stellplätze** Um den zukünftigen Bauherren einen gewissen Spielraum in Lage und Anordnung von Garagen, Carports und Stellplätzen zu gewähren, können diese auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.
- Wege- und Stellplatzflächen sind mit wasserdurchlässigem Material (z.B. Pflaster mit Rasenfugen, Schotterrassen, begrüntes Rasenpflaster etc.) auszuführen.
- Ver- und Entsorgung** Der nächstgelegene Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation liegt ca. 22 m nördlich in den Straßen Rebacher/Rüttebergstraße. Im weiteren Verfahren wird zu klären sein, wie das neu geplante Gebäude an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen wird und welche Kosten hierfür anfallen werden.
- Regenwasser** Zur Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers der Dachflächen auf den privaten Grundstücken ist pro Grundstück eine Retentionszisterne herzustellen. Als Retentionsvolumen (ohne Speichervolumen) sind mind. 2 m³ je 100 m² angeschlossener Dachfläche und einem Drosselabfluss von max. 0,3 l/s vorzusehen. Die Überläufe der Zisterne und die Hofflächen sind an die öffentliche Kanalisation (Trennsystem) anzuschließen

ßen.

Bedarf an Grund und Boden Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die bestehenden Gehölz- und Grünlandflächen teilweise überplant.

Bei einer festgesetzten GRZ von 0,3 und 50 % für Nebenanlagen ergibt sich für das geplante WA bei einer Nettobaufläche von 685 m² eine max. zulässige Flächenversiegelung von ca. 308 m². Die nicht überbaubaren Flächen sind als Grün- oder Gartenflächen zu gestalten.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist eine versiegelte Parkplatzfläche mit ca. 50 m² ausgewiesen. Die versiegelte Parkplatzfläche ist auch im Gelände entsprechend realisiert.

Gegenüber dem alten BP ergibt sich damit eine zusätzliche Flächenversiegelung von 258 m².

3.2 Alternativen

Erschließungsalternativen Durch die Inanspruchnahme für eine bauliche Nutzung gehen im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans Böden für die landwirtschaftliche Nutzung verloren. Gem. § 1a (2) BauGB sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll dabei begründet werden.

Bei dem vorliegenden Plangebiet handelt es sich um eine kleine Fläche am Ende der Rebackerstraße. Der größte Teil des Grundstücks war ursprünglich im Besitz des westlich liegenden landwirtschaftlichen Betriebs. Das Grundstück wurde durch diesen veräußert, die Überbauung geschieht daher im Einvernehmen mit dem ehemaligen Grundstückseigentümer. Die Baufläche wird derzeit zwar überwiegend landwirtschaftlich genutzt, da dies aber durch den Grundstückseigentümer selbst erfolgt, bedingt die geplante Aufstellung des Bebauungsplans keine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange.

Die geplante Baufläche ist zu einem Teil bereits versiegelt. Die Fläche war im Bebauungsplan „Rebacker-Rütteberg – 2. Teiländerung“ als Fläche für Wertstoff-Container festgesetzt, die hier auch für einen gewissen Zeitraum bereitgestellt wurden. Die Stadt Schopfheim hat hierfür jedoch seit längerer Zeit einen zentraleren Platz gefunden, so dass die Fläche im Augenblick durch parkende Autos oder als Abstellfläche genutzt wird.

Mit der Abrundung der bestehenden Siedlungsstruktur möchte die Stadt Schopfheim notwendige Innenentwicklungspotentiale nutzen und so zumindest mit einem Grundstück einer Familie Wohnraum zur Verfügung stellen. Flächenneuinanspruchnahmen im Plangebiet werden durch eine flächeneffiziente und ressourcenschonende Ausnutzung der Baugrundstücke unter Beachtung der Ortsrandlage auf das notwendige Maß begrenzt.

Der Ortsteil Wiechs ist in seiner sozialen und technischen Infrastruktur gut ausgestattet und daher wird die langfristige Ansiedlung neuer Einwohner zur Auslastung der bestehenden Infrastruktur weiter unterstützt. Der Ortsteil ist ebenfalls sehr gut an die überörtliche Infrastruktur angebunden und daher sehr attraktiv. Innerhalb von Wiechs gibt es nur noch wenige unbebaute Grundstücke, die darüber hinaus in Privateigentum sind, so dass die Gemeinde nur an die Eigentümer appellieren kann, die Grundstücke zu entwickeln, was jedoch nicht immer erfolgreich ist.

Allgemein bestünden zwei Alternativen zur vorgestellten Planung: Das Grundstück könnte unbebaut bleiben und stünde weiter teilweise als Grünland zur Verfügung. Grundsätzlich erscheint es jedoch sinnvoll, der Nachfrage nach Bauland nicht nur in den Hauptorten zu begegnen, sondern auch kleinere Ortsteile mit in die Entwicklung einzubeziehen.

Eine weitere Variante bestünde in einer dichteren Bebauung des Plangebiets. Die bestehenden Strukturen vor Ort legen dies allerdings nicht nahe. Das Grundstück soll sich in die umgebenden städtebaulichen Strukturen der nordöstlichen Wohngebiete mit einer

lockeren Bebauung bestehend aus Einzel- und Doppelhäusern einfügen.

In Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander hat sich die Stadt Schopfheim dazu entschlossen, den Belangen der Innenentwicklung und damit den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung Vorrang zu geben und die Fläche für eine bauliche Entwicklung zu nutzen. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird daher befürwortet.

3.3 Belastungsfaktoren

3.3.1 Baubedingte Beeinträchtigungen

Lärmemissionen Baubedingte Lärmemissionen entstehen vor allem durch den zeitlich befristeten Einsatz entsprechender Baugeräte während der Bauarbeiten. Diese beschränken sich im vorliegenden Fall im Wesentlichen auf die Erdarbeiten für die Geländemodellierung und Gebäudebauarbeiten. Da diese von vorübergehender Dauer sind, werden sie als unerheblich beurteilt.

Schadstoffemissionen Baubedingte Schadstoffemissionen entstehen durch den Einsatz der Baugeräte aber auch durch entsprechende Staubemissionen bei den Bauarbeiten.

Da diese Beeinträchtigungen ebenfalls nur in einem zeitlich eng begrenzten Zeitrahmen auftreten und im Gebiet durch die angrenzende Straße „Rebacker“ bereits gewisse Emissionen vorhanden sind, können die hierdurch zu erwartenden Schadstoffemissionen insgesamt als gering eingestuft werden.

Schadstoffbelastungen durch Unfälle während der Bauarbeiten sind durch sachgemäßen und verantwortungsvollen Umgang sowie die Einhaltung der fachspezifischen Vorschriften zu vermeiden. Insbesondere sind bei den Bauarbeiten die ggfs. hohen Grundwasserstände zu berücksichtigen.

Insgesamt wird hier davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung von Vorsorge- und Schutzmaßnahmen allenfalls ein geringes Risiko hinsichtlich der Freisetzung von Schadstoffen (z. B. Treib- und Schmierstoffe) während der Bauarbeiten besteht.

3.3.2 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Flächenversiegelung und Überbauung Als anlagebedingte Beeinträchtigungen sind zusätzliche Flächenversiegelungen im Zuge der Bebauung zu erwarten. Durch die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Rebacker-Rütteberg“ erfolgen bauliche Veränderungen im Baugebiet.

Folgende Flächen sind im Rahmen der Umweltprüfung zu bilanzieren:

Bei einer festgesetzten GRZ von 0,3 inkl. 50 % für Nebenanlagen ergibt sich für das geplante WA bei einer Nettobaufläche von 685 m² eine max. zulässige Flächenversiegelung von ca. 308 m².

Im rechtskräftigen BPlan ist eine versiegelte Parkplatzfläche mit ca. 50 m² ausgewiesen. Die versiegelte Parkplatzfläche ist auch im Gelände entsprechend realisiert.

Gegenüber dem alten BP sowie dem tatsächlichen Bestand im Gelände ergibt sich damit eine zusätzliche Flächenversiegelung von 258 m².

3.3.3 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Als betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind in der Regel die zusätzlichen Lärm- und Schadstoffemissionen darzustellen, die sich durch das Bauvorhaben ergeben.

Aufgrund der Lage der geplanten Wohnbebauung am Rande eines bestehenden Wohngebiets ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für den Menschen zu rechnen, da bereits eine Wohnnutzung in unmittelbarer Nähe besteht.

Eine wesentliche Erhöhung des Anliegerverkehrs ist durch die Errichtung eines einzelnen Wohnhauses nicht zu erwarten. Auf weitere Darstellungen wird verzichtet.

4 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Umweltauswirkungen

4.1 Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Vorbemerkung Im Rahmen der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Rebacker-Rütteberg“ wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Hierbei handelt es sich um ein eigenständiges Gutachten.

Im Plangebiet fanden im Jahr 2019 und 2020 Begehungen zur Ermittlung der Habitatstrukturen und Biotoptypen statt, sechs Begehungen zur Erfassung der Avifauna, vier Begehungen zur Erfassung der Reptilien und drei Begehungen zur Erfassung der Fledermäuse. Auf das ggf. nicht gänzlich auszuschließende Vorkommen von Amphibien und Schmetterlingen wurde im Rahmen von Beibeobachtungen geachtet.

Die nachfolgend dargestellten artenschutzrechtlichen Zusammenfassungen (in *kursiv*) zu den beiden Artengruppen Vögel und Fledermäuse sind dem Gutachten entnommen. Weitere Details sind dem eigenständigen Gutachten zu entnehmen.

Für die Artengruppen der Amphibien und Reptilien sowie weitere Artengruppen ergaben sich im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen keine Nachweise im Plangebiet.

Fazit – Vögel

Im Plangebiet selbst konnten keine Brutvögel nachgewiesen werden. In den angrenzenden Bereichen konnten aber Brutvogelarten der siedlungsnahen Bereiche nachgewiesen werden. Gebäudebrüter wie z.B. Rauchschwalbe und Haussperling nutzen höchstwahrscheinlich die umliegenden Gebäude und Rinder-/Pferdeställe.

Es kommen überwiegend siedlungsfolgende Vögel mit eher geringen Bestandszahlen vor. Greifvögel waren ausschließlich im Überflug zu beobachten.

Die von der Rodung betroffenen Gehölze (Hecke) werden zwar derzeit nicht genutzt, eine bauzeitliche Regelung ist jedoch trotzdem erforderlich.

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, muss die Rodung der Gehölzstrukturen in der gesetzlich dafür zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Sollte dies aus terminlichen Gründen nicht möglich sein, sind die Gehölze von einer Fachkraft der UBB zu untersuchen und erst nach fehlender Nutzung durch Brutvögel freizugeben.

Angesichts der bestehenden Störwirkungen (vorhandene Siedlung mit landwirtschaftlichem Betrieb) sind die Arten der Umgebung bereits an die mit dem Eingriff verbundenen Störwirkungen angepasst. Brutvogelarten im Randbereich des Plangebiets lassen sich durch die erhöhten Störwirkungen im Eingriffsbereich nicht erheblich beeinträchtigen. Der geringfügige Verlust an Grünland bzw. Nahrungshabitat kann ohne Weiteres direkt in der angrenzenden Umgebung kompensiert werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden nicht notwendig, da die beanspruchten Gehölzbereiche derzeit nicht als Bruthabitat genutzt werden. Auch Gebäude kommen im Plangebiet nicht vor. Der Haussperling als Siedlungsart mit Vorwarnstufe (RL-BW) wird durch die Eingriffe nicht erheblich gestört und verliert auch keine Bruthabitate. Das gleiche Fazit kann für die weiteren im Umfeld nachgewiesenen Vogelarten gezogen werden. Erhebliche Auswirkungen auf die streng geschützten Greifvogelarten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Fazit – Fledermäuse

Durch die Auswertung der akustischen Aufnahmen, welche mit Hilfe eines Batdetektors (Batlogger M) aufgezeichnet wurden, konnten mittels des Programmes BatExplorer 2.1.7, die Zwergfledermaus und der Große Abendsegler eindeutig nachgewiesen werden.

Zudem konnten Rufe von Individuen der Gattungen Myotis, Pipistrellus und Nyctalus

nachgewiesen werden. Bei der Gattung Myotis kann es sich verbreitungsbedingt um das Große Mausohr, die Wasserfledermaus, die Wimperfledermaus, die kleine Bartfledermaus und/oder die Fransenfledermaus handeln.

Bei der Gattung Pipistrellus handelt es sich verbreitungsbedingt entweder um die Raufledermaus oder die Weißrandfledermaus. Bei der Gattung Nyctalus handelt es sich verbreitungsbedingt entweder um den Großen oder Kleinen Abendsegler. Eine eindeutige Bestimmung ist anhand der Rufaufzeichnungen nicht immer möglich.

Wie vorstehend bereits erwähnt, ist aufgrund fehlender geeigneter Habitate im Plangebiet (Gebäude / Bäume mit Spalten, Höhlen, abgeplatzter Rinde etc.) von keiner Quartier-Nutzung des Plangebiets auszugehen. Die Tiere konnten in der Dämmerung gut bei ihren gerichteten Flugbewegungen von Nord-West nach Süd-Ost beobachtet werden.

Auf der Grünlandfläche des Plangebiets konnten kaum kurz verweilende bzw. jagende Fledermäuse beobachtet werden. Eine Nutzung als essenzielles Nahrungshabitat kann somit weitestgehend ausgeschlossen werden. Das Plangebiet wird für den Überflug auf dem Weg zu Jagd-/Nahrungsgebieten genutzt.

Grundsätzlich sind die Bauarbeiten für das Einfamilienhaus nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Dämmerung nicht beeinträchtigt werden. Dauerbeleuchtungen der Gebäudefassaden und Gartenbereiche sollten nicht erfolgen, da so eine mögliche Störung der Fledermäuse während des Transferfluges in die Jagd-/Nahrungsgebiete vermieden werden kann.

Sind Beleuchtungen nicht zu vermeiden, sind die in Kapitel 11.5 beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einzuhalten.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

4.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Untersuchungsgebiet (UG) Das Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Pflanzen und Tiere beschränkt sich auf den Vorhabenbereich. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können ausgeschlossen werden.

4.2.1 Schutzgebiete und geschützte Flächen

FFH-Gebiet Im geplanten Baugebiet sind keine FFH-Gebietsflächen vorhanden. Teilflächen des FFH-Gebiets Nr. 8312311 (Dinkelberg und Röttler Wald) befinden sich knapp 400 m südlich und westlich des Plangebiets.

Aufgrund der hohen Entfernung können direkte Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen sowie der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden.

Indirekte Beeinträchtigungen der mobilen Arten des FFH-Gebietes werden im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung (vgl. Kunz GaLaPlan 2020) in den jeweiligen Kapiteln überprüft. Als Einzelarten werden im Datenbogen des FFH-Gebietes angegeben:

- Gelbbauchunke
- Hirschkäfer
- Dohlenkrebs
- Helm-Azurjungfer
- Grünes Gabelzahnmoos
- Bechsteinfledermaus
- Wimperfledermaus
- Großes Mausohr.

Vogelschutzgebiet (VSG) Im Plangebiet liegen auch keine Vogelschutzgebietsflächen. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ (Nr. 8114441) befindet sich in über 7 km Entfernung

östlich des Vorhabenbereichs.

Aufgrund der hohen Entfernung können mögliche Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden.

Natur- (NSG) und Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind ebenfalls nicht betroffen. Die nächstgelegenen Schutzgebiete (LSG Eichener See, NSG Buhrenboden) befinden sich in über 3 km Entfernung.

Naturpark

Das gesamte Untersuchungsgebiet ist Teil des Naturparks „Südschwarzwald“. Gemäß § 4 Abs. 2 der Naturparkverordnung vom 08.03.2000 des Reg. Präs. Freiburg bedarf die „Errichtung von baulichen Anlagen“ einer schriftlichen Erlaubnis der jeweils örtlichen Unteren Naturschutzbehörde.

Aufgrund der Lage am Rand eines bereits überbauten Ortsteils von Schopfheim ergeben sich für durch die geplanten Nachverdichtungsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen für den Schutzzweck des Naturparks.

Biosphärengebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von Biosphärengebieten.

Geschützte Biotopflächen

Im Planbereich oder unmittelbar angrenzend befinden sich keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope. Das nächstgelegene Biotop „Feldhecken 'Auf dem Stutz' S Wiechs“ liegt etwa 180 m südlich des Planbereichs. Aufgrund der Entfernung können Beeinträchtigungen des Biotops ausgeschlossen werden.

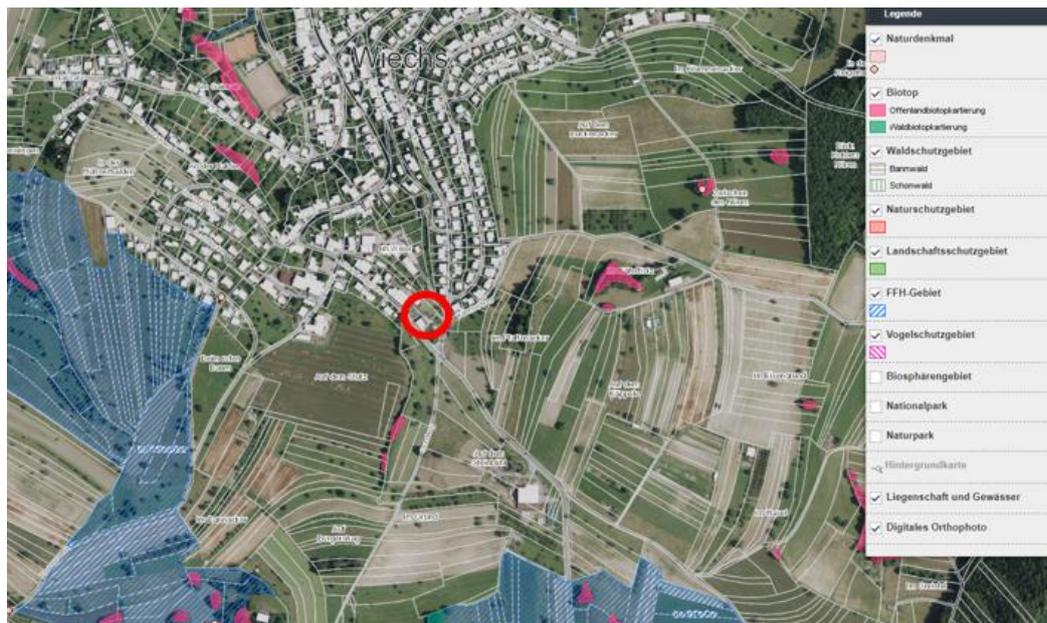


Abbildung 6: Plangebiet (rot), Schutzgebiete und geschützte Biotope (Quelle: LUBW)

4.2.2 Biototypen und -nutzungen

Vorbemerkung

Die nachfolgend beschriebenen Biototypen wurden im Jahr 2020 im Gelände kartiert. Die Ergebnisse werden nachfolgend dargestellt und sind im Bestandsplan entsprechend grafisch dargestellt (vgl. nachfolgende Abbildung).

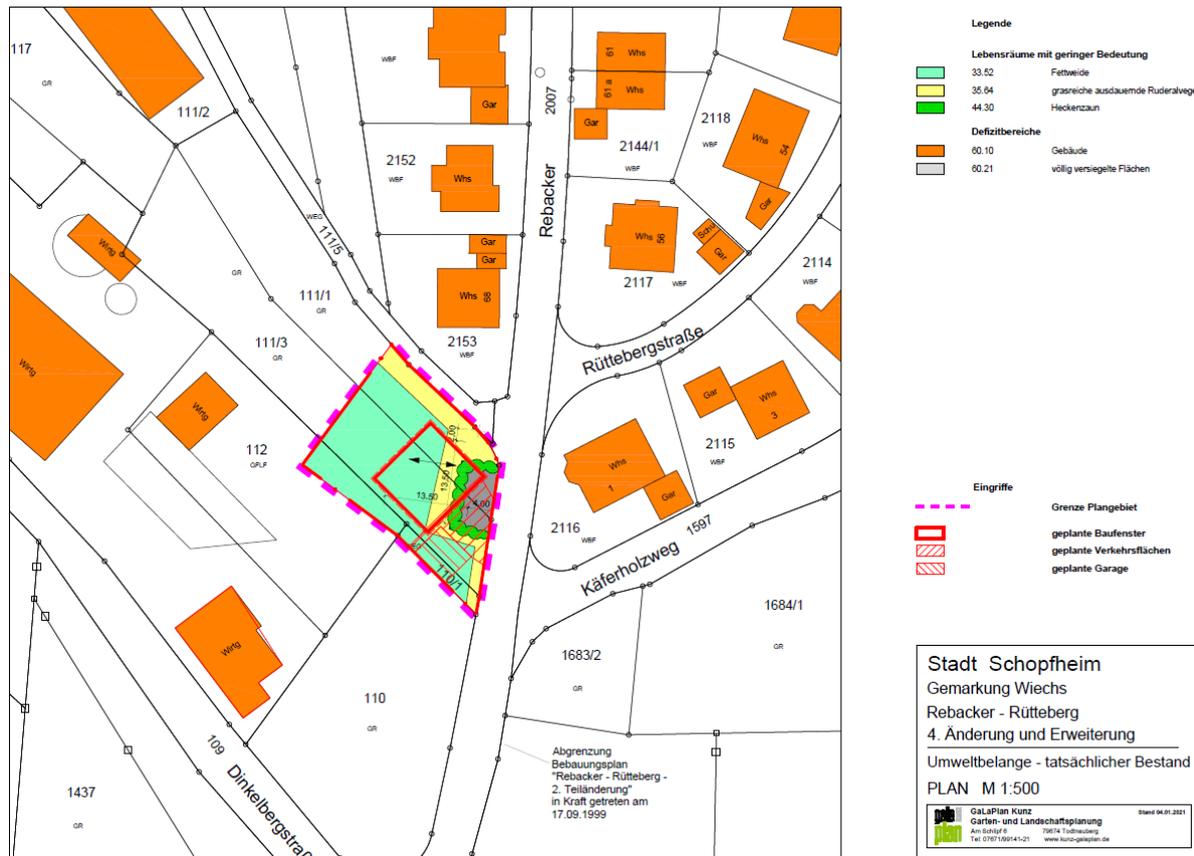


Abbildung 7: Biotoptypen im Plangebiet (Quelle: Kunz GaLaPlan)

- 33.52 Fettweide mittlerer Standorte**
 Im Plangebiet ist eine Fettweide mittlerer Standorte zu finden. Die Weide wird zumindest zeitweise mit Pferden bestanden, d.h. Beeinträchtigungen (z.B. Düngung, Trittschäden) treten zeitweise auf.
 Schutzstatus: keiner
 Ökopunkte nach ÖK-VO: 8 - 13 - 19
 ÖP: 13
- 35.64 grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation**
 Angrenzend zur Straße „Rebacker“ sowie zu einer nordöstlich angrenzenden Zufahrt ist Ruderalvegetation zu finden. Diese besteht fast ausschließlich aus Gräsern.
 Schutzstatus: keiner
 Ökopunkte nach ÖK-VO: 8 - 11 - 15
 ÖP: 11
- 44.30 Heckenzaun**
 Der Parkplatz am östlichen Plangebietsrand wird von einem Heckenzaun umsäumt. Die gepflegte Hecke besteht aus Hainbuchen. Aufgrund der häufigen Pflegeschnitte und der angrenzenden Lage zur Straße wird die niedrigere Bewertung zugeordnet.
 Schutzstatus: keiner
 Ökopunkte nach ÖK-VO: 4 - 6
 ÖP: 4
- 60.22 Gepflasterte Straße oder**
 Am östlichen Rand des Plangebietes ist ein Parkplatz zu finden. Dieser hat etwa 3 Stellplätze und ist mit Pflastersteinen befestigt.

Platz Schutzstatus: keiner
 Ökopunkte nach ÖKVO: 1 - 2
 ÖP: 1

Vorbelastung Als Vorbelastung hinsichtlich der beschriebenen Vegetationseinheiten ist der gepflaster- te und damit (teil)versiegelte Parkplatz am östlichen Rand des Plangebietes zu nennen. Weiterhin schränkt die temporäre Nutzung der Fettweide mit Pferden die Bedeutung der Flächen im Hinblick auf die Biotop- und Artenvielfalt ein.

Bedeutung / Empfindlichkeit Der Weide und den Ruderalflächen ist eine geringe bis mittlere Bedeutung im Natur- haushalt zuzuweisen. Die Hecke besitzt eine eher mittlere Wertigkeit aufgrund des häufigen Pflegeschnitts und der angrenzenden Lage zur Straße.
 Insgesamt ist dem Plangebiet eine mittlere Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen zuzuordnen.

Biotopbewertung Bestand

Biototyp (LUBW)	Beschreibung	Fläche (m ²)	ÖP je m ²	ÖP Gesamt
Plangebiet				
33.52	Fettweide	430	13	5.590
44.30	Heckenzaun	35	6	210
35.64	Ruderalvegetation	170	11	1.870
60.22	gepflasterter Parkplatz	50	1	50
	Summe	685		7.720

prognostizierte Auswirkungen Durch die 4. Änderung und Erweiterung des BP „Rebacker-Rütteberg“ ergibt sich ein dauerhafter Verlust der bestehenden Biototypen Fettweide, Heckenzaun und Ruderal- vegetation. Auf der nicht überbaubaren Grundstückfläche wird Garten angelegt.

Vermeidung und Minimierung Insgesamt ist die Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß ein- zuschränken.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme sind im Bereich des WA die nicht über- baubaren Grundstücksflächen (ca. 55 %) als Grün- oder Gartenflächen zu gestalten.

Weiterhin ist eine Begrünung von Flachdächern untergeordneter Gebäude wie Gara- gen, Nebengebäude ist mit einer mind. 10 cm dicken Substratschicht vorgesehen.

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben sind die folgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- Die Fällung von Gehölzen (z.B. der Hecke) müssen außerhalb der Brutperiode der Avifauna stattfinden (Anfang Oktober bis Ende Februar). Sollte dies nicht möglich sein, sind die betreffenden Gehölze vor der Rodung von einer Fach- kraft der UBB auf Nester zu überprüfen und ggf. die Rodungsarbeiten bis auf das Ende der Brutperiode zu verschieben.
- Ausführung der Bauarbeiten nur tagsüber zum Schutz von Fledermäusen.
- Keine nächtlichen Dauerbeleuchtungen der Gebäudefassaden, Zufahrt etc.
- Eine ggf. unvermeidbare bzw. notwendige Beleuchtung ist fledermausfreundlich zu gestalten (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV Anteil; die Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudebereich an der

Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel nach unten zeigen muss).

- Als neue Beleuchtungsanlagen sollten grundsätzlich insektenfreundliche Lichtquellen (z.B. gelbliche LED's) verwendet werden.

Ausgleich

Zur Kompensation des unvermeidbaren Verlusts von Grünland müssen zwei hochstämmige, heimische Laub- oder Obstbäume und vier Sträucher (s. Pflanzliste in Anhang I) auf den nicht überbaubaren privaten Grün- oder Gartenflächen im Plangebiet gepflanzt werden.

Zudem wird eine Trockenmauer (7 lfm x 1 m Höhe x 0,8 m Breite) mit Natursteinen angelegt, die insbesondere für die Reptilienfauna ein geeignetes Strukturhabitat darstellt, aber auch für viele Insektenarten, wie z.B. Steinhummeln.

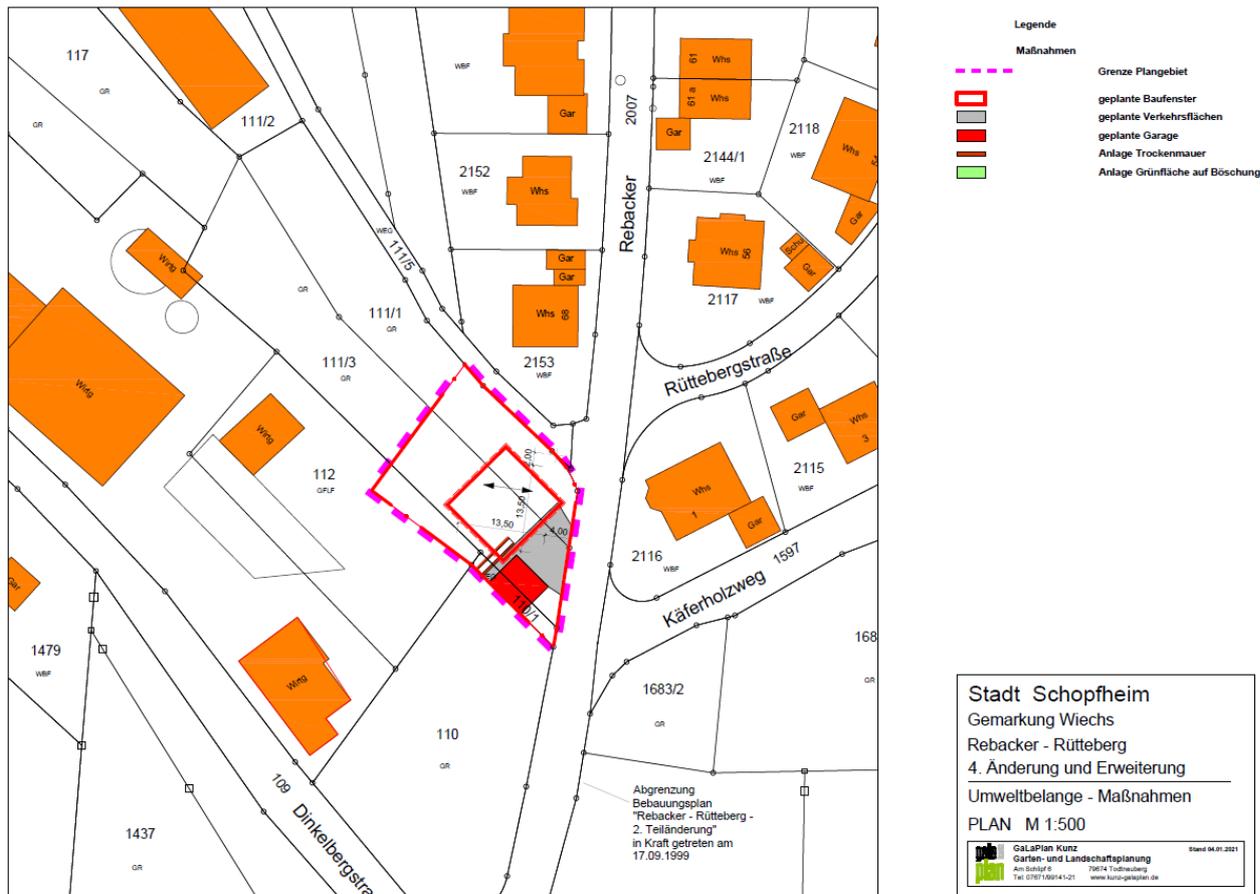


Abbildung 8: Maßnahmenplanung im Plangebiet (Quelle: Kunz GaLaPlan)

Biotopbewertung Planung

Biototyp (LUBW)	Beschreibung	Fläche (m²) / Stück	ÖP je m² / Stk.	ÖP Gesamt
Plangebiet				
60.60	Garten	377	6	2.262
60.10	versiegelte Fläche	308	1	308
45.30	Einzelbäume	2	373	746
23.40	Trockenmauer			9.800
	monetäre Bewertung (Kosten pro m² Ansichtfläche = 350 Euro, somit bei ca. 7 lfm x 1 m Höhe x 350 Euro x 4 ÖP = 9.800 ÖP)			
	Summe	685		13.116

Bilanzierung Die Eingriffe für das Schutzgut Pflanzen und Tiere beziehen sich auf den Bereich WA des Plangebiets und dem dadurch bedingten Verlust bestehender Grünlandstrukturen.

Wie den Bilanzierungstabellen zu entnehmen ist, erreicht die Bestandsbewertung der Eingriffsfläche ca. 7.720 Ökopunkte.

Die Planungsbewertung der Eingriffsfläche ergibt insgesamt ca. 13.116 Ökopunkte.

Der entstehende Kompensationsüberschuss von ca. 5.396 Ökopunkten (Planung: 13.116 ÖP - Bestand: 7.720 ÖP = 5.396 ÖP) wird mit dem Ausgleichsdefizit, welches beim Schutzgut Boden entsteht, verrechnet.

Monitoring Besondere Maßnahmen im Rahmen des Monitorings sind nicht erforderlich. Die Gemeinde sollte nach Abschluss der Bauarbeiten sowie in regelmäßigen Abständen die folgenden Vorgaben überprüfen:

- Einhaltung der max. zulässigen Flächenüberbauung.
- Gestaltung der nicht überbaubare Grundstücksflächen als Grün- oder Gartenflächen.
- Pflanzung von mindestens einem hochstämmigen, heimischen Laub- oder Obstbaum und zwei heimischen Sträuchern pro angefangener 500 m² privater Grundstücksfläche, d.h. zwei Einzelbäume und vier Sträucher im Plangebiet.
- Anlage der Trockenmauer mit Natursteinen.

Als Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgeschlagen. Die erste Kontrolle sollte für das Jahr 2025 vorgesehen werden.

4.3 Schutzgut Boden

Methodik Über die Auswertung der vor genannten Datengrundlagen erfolgt die Erfassung und Darstellung der im Plangebiet vorhandenen natürlichen Böden.

Die Bestandserfassung erfolgt in Anlehnung an das Bodenschutzgesetz auf der Grundlage der Methodik von Heft 23 zur Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit.

Zur Berücksichtigung der Einzelfunktionen für das Schutzgut Boden sind gemäß dem § 2 (2) Nr. 1 a.) bis c.) des Bundesbodenschutzgesetzes zu untersuchen:

- die natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe,
- Sonderstandort für naturnahe Vegetation.

Untersuchungsgebiet Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können ausgeschlossen werden.

Geologie
Böden Das Plangebiet liegt am Rande des bereits erschlossenen Siedlungsraumes. Als geologische Einheit ist gemäß den Karten des Geologischen Landesamtes von Mittlerem Muschelkalk auszugehen.

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Siedlungsbereiches werden keine Bodentypen angegeben. Die nächstgelegenen Bodenformationen sind Tiefes Kolluvium aus lösslehmreichen holozänen Abschwemmmassen und Terra fusca-Parabraunerde. Es ist davon auszugehen, dass eine der beiden Bodentypen im Plangebiet vorherrschen. Die Werte der beiden Bodentypen werden daher gemittelt und für die weitere Betrachtung des Schutzgutes Boden herangezogen.



Abbildung 9: Bodentypen in und um das Plangebiet (Quelle: LGRB)

Nutzungsintensität

Vorbelastung

Das Baugebiet wird als Weideland für Pferde und als Parkplatz genutzt. Aufgrund der bestehenden Nutzung der Fläche und der bereits vorhandenen Versiegelung sind die Bodenfunktionen nach „Bodenschutz 23“ und das Bodengefüge etwas verändert und somit vorbelastet. Des Weiteren ist mit Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Geländemodellierungen und Umlagerungen der Bodenschichten zu rechnen. Es erfolgt ein Abzug von 0,5 Punkten, sodass der Boden im UG mit einem Wert von etwa 2,5 eine mittlere bis hohe Bewertung erhält.

Altlasten / Radon

Altlastenflächen sind nicht bekannt. Allerdings ist im Landkreis Lörrach mit einer Radonbelastung zu rechnen.

Radon in Häusern wird heute weltweit als Problem angesehen, da es mit Abstand das größte umweltbedingte Lungenkrebsrisiko darstellt und nach dem Rauchen die zweithäufigste Ursache von Lungenkrebs ist. Radon kann durch undichte Fundamente oder Keller in Häuser gelangen und sich in Wohnungen ansammeln. Grundsätzlich können davon alle Häuser in Gebieten mit erhöhter Bodenluftkonzentration (über etwa 20.000 Bq/m³) betroffen sein (alte und neue Häuser, Häuser mit und ohne Kellergeschoss). Die Radonproblematik sollte bereits beim Bau berücksichtigt werden, um von vornherein zu vermeiden, dass Radon später zu einem Problem wird. Entsprechende Präventivmaßnahmen (z.B. Ermittlung der Belastung vor Baubeginn) sind vorzunehmen.

Bedeutung

Die Bodenfunktionen werden für Tiefes Kolluvium aus lösslehmreichen holozänen Abschwemmmassen (z800) wie folgt beurteilt:

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	sehr hoch (4.0)	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: sehr hoch (4.0)	Wald: sehr hoch (4.0)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: hoch (3.0)	Wald: hoch (3.0)
Gesamtbewertung	LN: 3.67	Wald: 3.67

Die Bodenfunktionen werden für Terra fusca-Parabraunerde aus lösslehmreichen Fließerden auf meist umgelagertem Rückstandston der Karbonatgesteinsverwitterung (Oberer Muschelkalk) (z73) wie folgt beurteilt:

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel (2.0)	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: gering bis mittel (1.5)	Wald: mittel bis hoch (2.5)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: hoch bis sehr hoch (3.5)	Wald: hoch bis sehr hoch (3.5)
Gesamtbewertung	LN: 2.33	Wald: 2.67

Ermittlung und Bewertung des Bestands

	Bewertungsklasse für Bodenfunktionen*	Wertstufe Gesamtbewertung	Ökopunkte / m ²
Kolluvium aus Abschwemm-massen	4,0 – 4,0 – 3,0	11 / 3 = 3,67	14,67
Terra fusca-Parabraunerde	2,0 – 1,5 – 3,5	7 / 3 = 2,33	9,32
Gemittelter Wert abzügl. 0,5 P wegen Vorbelastungen		2,5	10

Empfindlichkeit Auf den größtenteils unversiegelten Flächen des Baugebiets ist von einer mittleren bis hohen Bedeutung der vorhandenen Böden hinsichtlich der natürlichen Bodenfunktionen auszugehen.

Atlastenflächen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Eine grundsätzlich mittlere bis hohe Empfindlichkeit besteht gegenüber einer Bebauung bzw. Flächenversiegelung. Mittlere Empfindlichkeiten der Böden bestehen gegenüber Geländemodellierungen mit Abgrabungen und Aufschüttungen.

prognostizierte Auswirkungen Insgesamt ergibt sich durch die geplante Baumaßnahme eine max. zusätzliche Flächenversiegelung von 308 m². Gegenüber dem alten BP und dem jetzigen Bestand ergibt sich damit eine zusätzliche Flächenversiegelung von 258 m². In diesem Bereich erfolgt der vollständige Verlust der Bodenfunktionen.

Ermittlung Kompensationsbedarf

	Ökopunkte / m ²	Fläche in ca. m ²	Kompensationsbedarf in ÖP
Bodentyp	10	258	2.580

Vermeidung und Minimierung Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind vorzusehen:

- Reduzierung der Flächenversiegelung auf die unbedingt erforderlichen Flächen.
- Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich von Wegen und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten.
- Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z. B. Treib- und Schmierstoffe).
- fachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens. Bei der fachgerechten Lagerung und Wiederverwendung des humosen Oberbodens sind die Vorschriften der DIN 19731 zu beachten.
- Begrünung von Flachdächern untergeordneter Gebäude wie Garagen und Nebengebäude mit einer mind. 10 cm dicken Substratschicht.

Ausgleich Insgesamt entsteht durch die Flächenversiegelungen innerhalb des Plangebietes WA für das Schutzgut Boden ein Kompensationsbedarf von ca. 2.580 Ökopunkten.

Durch die Anrechnung der Überkompensation beim Schutzgut Pflanzen und Tiere kann das Ausgleichsdefizit beim Schutzgut Boden vollständig ausgeglichen werden.

Monitoring Besondere Maßnahmen im Rahmen des Monitorings sind nicht erforderlich.
 Die Gemeinde sollte nach dem Abschluss der Bauarbeiten sowie in regelmäßigen Ab-

ständen die folgenden Vorgaben überprüfen:

- Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich von Wegen und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten.
- Begrünung von Flachdächern mit einer mind. 10 cm dicken Substratschicht.

Als Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgeschlagen. Die erste Kontrolle sollte für das Jahr 2025 vorgesehen werden.

4.4 Schutzgut Wasser

4.4.1 Oberflächengewässer

Untersuchungsgebiet

Im Plangebiet befinden sich keine Fließ- oder Stillgewässer. Die nächsten Fließgewässer befinden sich in etwa 600 m Entfernung, sodass Beeinträchtigungen auszuschließen sind.

Ausgewiesene Überschwemmungsflächen oder Flächen der Hochwassergefahrenkarte sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden. Auf eine weitere Betrachtung der Oberflächengewässer kann deshalb verzichtet werden.

4.4.2 Grundwasser

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet des Bebauungsplanes. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus, können ausgeschlossen werden.

Bestand

Die hydrogeologische Einheit bildet im Plangebiet Mittlerer Muschelkalk, ungegliedert. Die vorliegenden Böden gelten als Mischtyp aus Grundwasserleiter bzw. Grundwasser-geringleiter und besitzen eine stark wechselnde Ergiebigkeit.

Durch die vorhandene Böschung im Planbereich kann es bei Starkregenereignissen zu Hangsichtwasser kommen.

Wasser- oder Quellenschutzgebiete sind im Plangebiet oder der näheren Umgebung nicht vorhanden.

In über 1 km nördlich des Plangebietes verlaufen die Grenzen des Wasserschutzgebietes „WSG 037 Dinkelberger WV: TB Herzenau I + II TB Müschelen“ mit den Zonen III und IIIA. Aufgrund der weiten Entfernung sind keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen für das Wasserschutzgebiet zu erwarten.

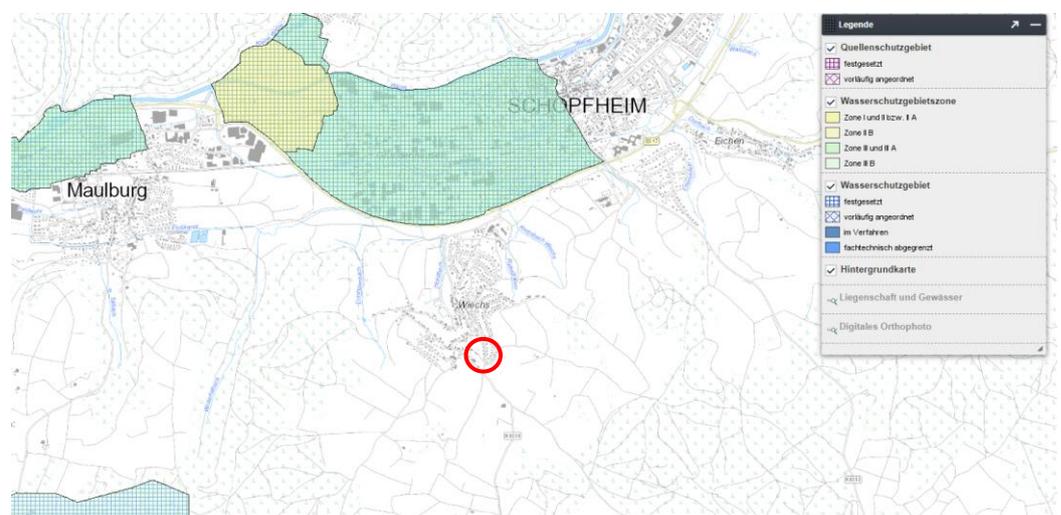


Abbildung 10: Plangebiet (rot) und WSG (Quelle: LUBW)

Bedeutung Aufgrund der Lage außerhalb von Wasserschutzzonen und der geringfügigen Vorbelastung durch die bestehende Flächenversiegelung wird dem Plangebiet insgesamt eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Grundwasser zugewiesen.

Eingriffe in die Grundwasserstruktur durch die neuen Gebäudefundamente sind nicht zu erwarten. Ebenso ist nicht mit erheblichen Schadstoffeinträgen, die zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität führen könnten, zu rechnen, sofern die entsprechenden Vorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Treibstoffe, Schmiermittel) während der Bauarbeiten sowie bei der anschließenden Nutzung eingehalten werden.

Vermeidung und Minimierung Im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen werden berücksichtigt:

- Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich von Wegen und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten.
- Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z.B. Treib- und Schmierstoffe).
- Begrünung von Flachdächern untergeordneter Gebäude wie Garagen und Nebengebäude mit einer mind. 10 cm dicken Substratschicht.
- Zur Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers der Dachflächen auf den privaten Grundstücken ist pro Grundstück eine Retentionszisterne herzustellen. Als Retentionsvolumen (ohne Speichervolumen) sind mind. 2 m³ je 100 m² angeschlossener Dachfläche und einem Drosselabfluss von max. 0,3 l/s vorzusehen. Die Überläufe der Zisternen und die Hofflächen sind an die öffentliche Kanalisation (Trennsystem) anzuschließen.

Kompensation Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser weitestgehend minimiert. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Monitoring Besondere Maßnahmen im Rahmen des Monitorings sind nicht erforderlich. Die Gemeinde sollte nach Abschluss der Bauarbeiten die

- Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich von Wegen und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten und die
- Funktionsfähigkeit der Retentionszisternen

entsprechend kontrollieren.

Als Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgeschlagen. Die erste Kontrolle sollte für das Jahr 2025 vorgesehen werden.

4.5 Schutzgut Klima / Luft

Untersuchungsgebiet Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet des Bebauungsplanes. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können ausgeschlossen werden.

Bestand Regionales Klima

Topografisch liegt das Plangebiet in der Wiesentalebene und weist ein warmes und gemäßigtes Klima auf. Die relativ hohe Jahresmitteltemperatur von ca. 9,4°C und durchschnittlichen Niederschlagsmengen von ca. 910 mm kennzeichnen das relativ milde Klima.

Gemäß den Angaben in Klimaatlas Baden – Württemberg liegt das Plangebiet im Tal-

nebelbereich. Ausgeprägte Berg- und Talwindssysteme sind im Vorhabenbereich nicht zu erwarten.

Kleinklima

Dem Plangebiet ist eine geringe bis mittlere Bedeutung im Hinblick auf Luftbefeuchtung, -filterung oder Beschattung zuzuordnen. Positive kleinklimatische Eigenschaften gehen von dem Heckenzaun aus.

Den vorhandenen Grünflächen ist hingegen eine geringe Bedeutung im Hinblick auf das Kleinklima beizumessen.

Vorbelastungen bestehen in geringem Umfang durch die verkehrsbedingten Schadstoffemissionen der angrenzend verlaufenden Straße „Rebacker“.

Das Plangebiet besitzt insgesamt einen geringen bis mittleren kleinklimatischen Wert.

Es liegt am Rande bzw. innerhalb eines Bereichs mit beeinträchtigten Luftleitbahnen. Frischluftschneisen oder sonstige lokalklimatisch bedeutsame Flächen sind daher durch das Bauvorhaben nicht betroffen.

Bewertung

Die Empfindlichkeit des Lokalklimas gegenüber der Inanspruchnahme von Wiesen- und Gehölzflächen kann als gering bis mittel eingestuft werden, da Offenland- und Waldbestände als klima- und lufthygienisch bedeutsame Flächen in hohem Umfang in der unmittelbaren Umgebung vorhanden sind.

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich analog zur klimatischen und lufthygienischen Bedeutung der Eingriffsflächen geringe bis mittlere Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft.

prognostizierte Auswirkungen

Durch die Überbauung bzw. Versiegelung von Böden gehen kleinklimatisch gering bis mittelwertige Flächen dauerhaft verloren. Weitere Beeinträchtigungen erfolgen durch die mit der Flächenversiegelung einhergehenden Überhitzungserscheinungen auf den Flächen.

Vermeidung und Minimierung

Im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen werden berücksichtigt:

- Die zu versiegelnde Fläche ist auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken.
- Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grün- oder Gartenflächen.
- Begrünung von Flachdächern untergeordneter Gebäude wie Garagen, Nebengebäude mit einer mind. 10 cm dicken Substratschicht.

Kompensation

Bei Umsetzung der vorstehend genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird für das Schutzgut Klima / Luft kein Ausgleich notwendig. Die für das Schutzgut Pflanzen und Tiere notwendig werdenden Kompensationsmaßnahmen (vgl. Kapitel 4.2) kommen auch dem hier vorliegenden Schutzgut zugute.

Monitoring

Auf die definierten Vorgaben bei den vorstehend beschriebenen Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Boden und Wasser wird an dieser Stelle verwiesen.

4.6 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

Untersuchungsgebiet Für die Darstellung und Beurteilung des Landschaftsbilds und der Erholung werden das Plangebiet und seine weitere Umgebung betrachtet.

Bestand Das Plangebiet wird im Wesentlichen durch die Siedlungsrandlage geprägt, sodass das Baugebiet eine städtebauliche Arrondierung des Ortsrands darstellt. Daher ist auf eine entsprechende Eingrünung zu achten.

Angrenzend zum Plangebiet befinden sich Wohnbebauung und landwirtschaftlich genutzte Flächen inkl. Ställen und Scheunen.

Im Landschaftsplan wird das Plangebiet als strukturreiches Gebiet mit Grünland, Feldgehölzen, Obstwiesen etc. dargestellt.

Landschaftlich wertgebende Elemente sind nicht vorhanden. Die Hecke besteht aus nur einer Art (Hainbuche) und wirkt durch die regelmäßigen Pflegeschritte wenig naturnah ausgeprägt. Die Weide ist von kleinem Umfang und ohne wertgebende Einzelbäume.

Eine öffentliche Erholungsnutzung erfolgt auf der Fläche nicht. Der Bereich wird lediglich privat zur Pferdehaltung genutzt.

Insgesamt ist der Bereich für das Orts- und Landschaftsbild sowie für die Erholungseignung nur von geringer Bedeutung.

Vorbelastung Vorbelastungen bestehen im Plangebiet geringfügig durch den Parkplatz am östlichen Rand des Plangebiets.

prognostizierte Auswirkungen Durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Rebacker-Rütteberg“ gehen insgesamt Flächen mit einer geringen Wertigkeit bzgl. des Landschaftsbilds verloren.

Vermeidung und Minimierung Im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds werden die folgenden Vorgaben berücksichtigt:

- Reduzierung der Flächenversiegelung auf die unbedingt erforderlichen Flächen.
- Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grün- oder Gartenflächen.
- Begrünung von Flachdächern untergeordneter Gebäude wie Garagen und Nebengebäude mit einer mind. 10 cm dicken Substratschicht.

Kompensation Bei Umsetzung der vorstehend genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung kein eigenständiger Ausgleich notwendig. Die für das Schutzgut Pflanzen und Tiere notwendig werdenden Kompensationsmaßnahmen (vgl. Kapitel 4.2) kommen auch dem hier vorliegenden Schutzgut Landschaftsbild zugute.

Monitoring Auf die definierten Vorgaben bei den vorstehend beschriebenen Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Boden und Wasser wird an dieser Stelle verwiesen.

4.7 Schutzgut Menschliche Gesundheit

Vorbemerkung Beeinträchtigungen der Menschlichen Gesundheit entstehen in der Regel durch Lärm- und Schadstoffemissionen.

Lärm- und Schadstoffbelastungen können im vorliegenden Fall als baubedingte Emissi-

onen auftreten. Aufgrund des zeitlich auf die Bauarbeiten beschränkten Auftretens können diese jedoch als unerheblich eingestuft werden.

Geruchsimmissionen Westlich angrenzend an das Plangebiet ist ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung zu finden. Auf der Fläche werden etwa 40 Jungrinder, überwiegend auf der Weide, gehalten. Eine Erweiterung des Tierbestandes auf dem Hofgelände ist aus Platzgründen nicht möglich.

In Abstimmung mit dem Landratsamt Lörrach wurde auf ein Geruchsgutachten verzichtet. Erhebliche Beeinträchtigungen von Anwohnern sind somit im dörflich geprägten Ortsteil nicht zu erwarten.

Lärmemissionen Aufgrund der nur geringfügigen bestehenden Lärmbelastungen durch den Anliegerverkehr auf den an das Plangebiet angrenzenden Straßen (Rebacker, Dinkelbergstraße K 6336) wurde keine schalltechnische Untersuchung durchgeführt.

Durch den Bau eines einzelnen Gebäudes ist auch keine maßgebliche Erhöhung des Verkehrs zu erwarten.

Ziel und Quellverkehr Aufgrund der Vorbelastungen durch die angrenzende Straße „Rebacker“ sowie der Errichtung von lediglich einem Wohnhaus sind die entstehenden, verkehrsbedingten Lärmemissionen nur von geringer Bedeutung.

Auch wesentliche Erhöhungen des Anliegerverkehrs sind durch das kleine Plangebiet nicht zu erwarten.

Ergebnis Aufgrund der Lage der geplanten Wohnbebauung am Rande eines bestehenden Wohngebietes ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für den Menschen zu rechnen. Auf weitere Darstellungen wird verzichtet.

4.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Vorbemerkung Grundsätzlich werden bei der Bearbeitung des Schutzgutes die Kultur- und Sachgüter getrennt abgearbeitet.

Als Kulturgüter werden die denkmalgeschützten Gebäude oder Kulturdenkmale wie z.B. Wegkreuze erfasst. Als Sachgüter sind die vorhandenen Baulichkeiten darzustellen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale, denkmalgeschützten Gebäude oder sonstige Kulturdenkmale vorhanden, so dass auf eine weitere Darstellung verzichtet werden kann.

Als Sachgüter sind in der Regel vorhandene bauliche Anlagen zu untersuchen. Da sich im Baugebiet keine Gebäude befinden, wird auf weitere Darstellungen verzichtet.

4.9 Schutzgut Fläche

Vorbemerkung Gemäß §1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Bedeutung, städtebaulicher Ansatz	Um die Wohnbebauung an einem Ort zu bündeln, wird eine Bebauung am Rande der Siedlung als sinnvoll betrachtet. Durch die bestehende äußere Erschließung bzw. die Anbindung an die Straße „Rebacker“ erfolgt außerdem ein sparsamer Umgang mit dem Schutzgut Fläche.
Ergebnis	Insgesamt ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Fläche zu rechnen. Auf weitere Darstellungen wird verzichtet.

4.10 **Biologische Vielfalt**

Bedeutung / Ergebnis	<p>Für das Plangebiet ist aufgrund der Beweidung durch Pferde nur eine untergeordnete Bedeutung in Bezug auf die biologische Vielfalt festzustellen. Die Hecke erfüllt aufgrund der häufigen Pflegeschnitte, der geringen Höhe und der Lage direkt an der Straße auch keine bedeutende Funktion als faunistisches Habitat für Vögel.</p> <p>Während der faunistischen Begehungen konnte keine Nutzung der Hecke als Bruthabitat festgestellt werden. Sie wurde vor allem als temporärer Ansitz von Haussperlingen genutzt.</p> <p>Auch für Fledermäuse hat die vorhandene Grünlandfläche keine besondere Bedeutung als bspw. Nahrungshabitat. Das Plangebiet wird insbesondere für den Überflug auf dem Weg zu Jagd-/Nahrungsgebieten genutzt. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme stellen sicher, dass das Plangebiet auch zukünftig diesbezüglich genutzt werden kann.</p> <p>Die beim Schutzgut Pflanzen und Tiere beschriebenen Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet (vgl. Kapitel 4.2) kommen grundsätzlich auch dem Schutzgut Biologische Vielfalt zugute. Insgesamt ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Biologische Vielfalt zu rechnen.</p>
-----------------------------	--

4.11 **Natürliche Ressourcen**

Vorbemerkung	Wasserschutzgebiete oder Quellschutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen. Eine Grund- oder Trinkwassernutzung findet nicht statt. Bodenschätze zum oberflächennahen Abbau sind auch nicht vorhanden. Das Plangebiet wird landwirtschaftlich als Weide genutzt.
Windkraftanlagen	Die Windgeschwindigkeit im Plangebiet ist gering, weshalb der Standort grundsätzlich wenig geeignet für WKA ist. Außerdem liegt die Fläche am Rande eines Siedlungsgebietes und ist somit als Standort für WKA auszuschließen.
Solaranlagen	Die Globalstrahlung bzw. die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung ist laut Klassifizierung der LUBW im Plangebiet mit 1.148 kWh/m ² als eher hoch eingestuft, weshalb die Fläche grundsätzlich für Solaranlagen geeignet wäre.

4.12 **Unfälle oder Katastrophen**

Hochwasser	Ausgewiesene Überschwemmungsflächen oder Flächen der Hochwassergefahrenkarte sind im Plangebiet nicht vorhanden. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.
-------------------	---

Schwermetallbelastung/ Altlastenfläche Altlastverdächtige Flächen sind im Plangebiet nicht bekannt. Offenkundige, bislang unbekannt Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung im Zuge der geplanten Bebauung sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Störfallbetriebe Im Plangebiet sollen keine Störfallbetriebe errichtet werden.
Allgemein gelten in Deutschland die Vorschriften der 12. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Störfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S.626) geändert worden ist.

Unfälle Gegenüber der bisherigen Weidenutzung ist nicht mit einem erhöhten Risiko von Unfällen mit wassergefährdeten Stoffen auf den Wohnflächen auszugehen.

4.13 Emissionen und Energienutzung

Luftqualität Hinsichtlich der Luftqualität sind bei Einhaltung der entsprechenden Abgaswerte der Kamine etc. keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen diesbezüglich keine vertiefenden Untersuchungen.

Solaranlagen Die Globalstrahlung bzw. die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung ist laut Klassifizierung der LUBW im Plangebiet mit 1.148 kWh/m² als eher hoch eingestuft, weshalb die Fläche grundsätzlich für Solaranlagen geeignet wäre.

Abfälle Hinsichtlich der Entsorgung etwaiger anfallender Abfälle sind die entsprechenden Vorgaben einzuhalten, sodass bei Einhaltung der Vorgaben keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen diesbezüglich keine vertiefenden Untersuchungen.

4.14 Darstellung von umweltbezogenen Plänen

Vorbemerkung Derzeit liegen für das Plangebiet über den bereits herangezogenen Grundlagen (Landschaftsplan etc.) hinaus keine umweltbezogenen Pläne vor, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen wären.

4.15 Wechselwirkungen

Vorbemerkung Im Rahmen der vertiefenden Umweltprüfung werden die Wechselwirkungen zwischen gruppierten Schutzgütern gegenübergestellt.

	Mensch	Tiere/ Pflanzen, Biologische Vielfalt	Boden, Wasser, Luft als abiotische Faktoren	Fläche	Landschaft, Klima, Natürliche Ressourcen	Kultur und Sachgüter	Unfälle / Katastrophen	Emissionen/ Energienutzung/ Abfall
Mensch		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	Nutzung/ Notwendigkeit der abiotischen Faktorengruppe zum Überleben	Nutzung und Verbrauch der Fläche,	Prägung durch Nutzung Ressourcen, Steuerung Luftqualität/ Mikroklima. Beeinflussung Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Bestandteile der Siedlungshistorie und –entwicklung.	negative bis zerstörende Wirkung auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit	Negative Wirkung auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit
Tiere/ Pflanzen, Biologische Vielfalt	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung		Standortfaktor für Pflanzen/ Tiere und Lebensmedium	Nutzung, Revierbildung, Ausprägung Pflanzengesellschaften	Luftqualität, Standortfaktor, Prägung der Landschaft, weitestgehend nachhaltige Nutzung der Ressourcen	Lebensraum für angepasste Arten	negative bis zerstörende Wirkung auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit	keine, Lebewesen werden als Teil des Ökosystems betrachtet
Boden, Wasser, Luft als abiotische Faktoren	Strukturveränderung, Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Lebensraum, Wasserrückhaltung, Reinigung durch Pflanzen, Tiere, Mikroorganismen im Systemgefüge		Flächenangebot bestimmt die Ausdehnung und Ausprägung der Faktoren	Landschaftsbildung, Charakterisierung von Standortfaktoren, abiotische Faktoren = natürliche Ressourcen	Erhalt und Veränderung von Kultur- und Sachgütern	abiotische Faktoren können Unfälle/ Katastrophen verursachen	abiotische Faktoren können Emissionen verursachen
Fläche	Verbrauch und Veränderung naturnaher Flächen durch anthropogene Nutzung	beeinflussen Eigenart der Fläche	Formung der Fläche		schließt Landschaft ein, bestimmt Landschaft und Klima, stellt natürliche Ressourcen bereit	bietet Platz zur Schaffung von Kultur und Sachgütern	bietet Raum für Unfälle oder Katastrophen	beeinflusst Fläche, bedingt Standortfaktoren
Landschaft, Klima, Natürliche Ressourcen	Nutzung und Verbrauch der Ressourcen, Veränderung der Landschaft, Beeinflussung des Klimas durch Bebauung	Lebensraum, Lebensbedingungen, Ausprägung der Standortvoraussetzungen	Formung der Landschaft, bestimmt Verfügbarkeit der Ressourcen und bildet Mikroklima aus	Einteilung und Prägung der Fläche		sind aneinander angepasst	beeinflussen Landschaft und Klima, können Ressourcen beeinträchtigen	beeinflussen Klimawirkung, Verbrauch von Ressourcen
Kultur und Sachgüter	werden durch Mensch geschaffen und geformt	Nutzung von Kultur und Sachgütern, ggf. Beeinträchtigung	Beeinflussung/ Veränderung der Kultur und Sachgüter	charakterisiert und prägt Fläche	Bedingt die Entstehung/ Art und Weise von Siedlungsstrukturen		verändern oder zerstören	verändern, zerstören
Unfälle / Katastrophen	Werden indirekt und direkt durch den Mensch verursacht oder verhindert	verhindern Naturkatastrophen, weisen auf Veränderungen im Ökosystem hin	können durch abiotische Faktoren ausgelöst werden	kann die Wirkung oder das Risiko verringern	Differenzierte Gefährdung Landschaft durch Klima oder Ressourcenabbau	Erhalt bedingt oder verhindert Katastrophen		lösen Unfälle und Katastrophen aus
Emissionen/ Energienutzung/ Abfall	verursacht Emission, nutzt und produziert Energie und erzeugt Abfall	keine, Lebewesen werden als Teil des Ökosystems betrachtet	können durch abiotische Faktoren ausgelöst werden, aus abiotischen Faktoren kann Energie gewonnen werden	bietet Raum für Emittenten, Lagerung von Müll und zur Nutzung von Energie	Aufnahme der Emission, bedingt Möglichkeiten der Energienutzung und Abfallaufkommen	Verursachen Emissionen oder Abfälle, Verbrauch von Energie durch Erhalt	Emissionen werden ausgelöst, Abfälle entstehen, zur Behebung wird Energie benötigt	

4.16 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

potenziell Natürliche Vegetation Das Plangebiet befindet sich in der submontanen Stufe. Im Vorhabengebiet wird laut LUBW Kartendienst ein Waldmeister-Buchenwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Hainsimsen-Buchenwald als potenziell natürliche Vegetationseinheit angegeben.

Bewertung Umweltzustand Da die Grünlandfläche des Plangebiets zeitweilig mit Pferden beweidet wird und sich anteilig eine Parkplatzfläche vorfindet, ist das PG nur von geringem ökologischem Wert.
Ohne das geplante Vorhaben ist davon auszugehen, dass die Fläche in ihrer derzeitigen Funktion erhalten bleibt, d.h. dass die aktuelle Nutzung als Weideland mit Parkplatz weitergeführt wird.

Umweltentwicklung ohne Vorhaben Im Umweltbericht wird deutlich, dass sich im Baugebiet keine besonders hochwertige Pflanzen- und Tierwelt entwickelt hat. Die bisherige Nutzung als Pferdeweide würde bei einer Nichtumsetzung der Planung weiter bestehen.
Langfristig ist es aus Gründen des Bedarfs an Wohnraum aber geboten, das Areal baulich zu entwickeln, da so im Anschluss an bestehende Siedlungsstrukturen gebaut werden kann und keine Flächen inmitten der freien Landschaft verbraucht werden.

4.17 Zusätzliche Angaben

Schwierigkeiten bei der Datenermittlung Die Datengrundlage ist aufgrund des vorhandenen Landschaftsplanes sowie der weiterhin ausgewerteten Datengrundlagen für die Bearbeitung der Umweltprüfung ausreichend.

Es ergaben sich keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Erfassung des Datenmaterials. Für die artenschutzrechtliche Prüfung (vgl. Kunz GaLaPlan 2020) erfolgten entsprechende Recherchen zu den Artengruppen der Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse und weiteren nach FFH-Anhang II und IV geschützten Arten. Im Jahr 2020 erfolgten zudem faunistische Kartierungen zu den Artengruppen Reptilien, Vögel und Fledermäuse.

4.18 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Maßnahmen Besondere Maßnahmen im Rahmen des Monitorings sind nicht erforderlich. Die Gemeinde sollte nach Abschluss der Bauarbeiten sowie in regelmäßigen Abständen folgende Vorgaben überprüfen:

- Einhaltung der max. zulässigen Flächenüberbauung.
- Gestaltung der nicht überbaubare Grundstücksflächen als Grün- oder Gartenflächen.
- Pflanzung von mindestens einem hochstämmigen, heimischen Laub- oder Obstbaum und zwei heimischen Sträuchern pro angefangener 500 m² privater Grundstücksfläche, d.h. 2 Einzelbäume und 4 Sträucher im Plangebiet.
- Anlage einer Trockenmauer mit Natursteinen.
- Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich von Wegen und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten.
- Begrünung von Flachdächern mit einer mind. 10 cm dicken Substratschicht.
- Funktionsfähigkeit der Retentionszisternen.

Als Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgeschlagen. Die erste Kontrolle sollte für das Jahr 2025 vorgesehen werden.

5 Ergebnis

Ergebnis Scoping

Zur Ermittlung der Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Klima/Luft, Wasser, Erholung/Landschaftsbild, Menschliche Gesundheit etc. sowie des naturschutzrechtlichen Kompensationsumfangs liegt ausreichend Datenmaterial vor.

Im Rahmen des Scopingverfahrens haben sich keine anderweitigen Anforderungen ergeben.

Planvorhaben

Anlass für die 4. Änderung und Erweiterung des BP „Rebacker-Rütteberg“ ist die Bebauung des Plangebiets mit einem Wohnhaus mit Garage und Stellplatz. Die bisher bis auf einen kleinen Parkplatz un bebauten Baugrundstücke Flst. Nr. 110/1, 111/1, 111/3 und 112 liegen in der Stadt Schopfheim, Gemarkung Wiechs.

Durch die Lage der neuen Wohnhäuser am Rande eines Siedlungsbereiches wird eine sinnvolle Nachverdichtung im Raum getätigt und der Nachfrage nach Bauland nachgekommen.

Eingriffe

Das Plangebiet bezieht sich auf eine Grundfläche von ca. 685 m².

Bei einer festgesetzten GRZ von 0,3 und 50 % für Nebenanlagen ergibt sich für das geplante WA bei einer Nettobaufläche von 685 m² eine max. zulässige Flächenversiegelung von ca. 308 m². Die nicht überbaubaren Flächen sind als Grün- oder Gartenflächen zu gestalten.

Gegenüber dem alten BP und dem Bestand ergibt sich damit eine zusätzliche Flächenversiegelung von 258 m².

Im Bereich des Plangebietes WA wurden als Konfliktschwerpunkte festgestellt:

- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere durch den Verlust von Grünland- und Gehölzflächen.
- Zusätzliche Flächenversiegelung und –überbauung von ca. 258 m² mit Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden durch den vollständigen Verlust der Bodenfunktionen.
- Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung durch die zusätzlichen Flächenversiegelungen von ca. 258 m².
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft durch die Überbauung und Versiegelung von ca. 258 m² kleinklimatisch wirksamer Flächen und den damit einhergehenden Überhitzungserscheinungen auf den versiegelten Flächen.
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung durch die Überplanung von Grünland- und Gehölzflächen.

Vermeidung und Minimierung

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sind vorgesehen:

- Beschränkung der Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß.
- Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen (ca. 55 %) als Grün- oder Gartenflächen.
- Begrünung von Flachdächern untergeordneter Gebäude wie Garagen, Nebengebäude mit einer mind. 10 cm dicken Substratschicht.
- Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich von Wegen und

Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten.

- Zur Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers der Dachflächen auf den privaten Grundstücken ist pro Grundstück eine Retentionszisterne herzustellen. Als Retentionsvolumen (ohne Speichervolumen) sind mind. 2 m³ je 100 m² angeschlossener Dachfläche und einem Drosselabfluss von max. 0,3 l/s vorzusehen. Die Überläufe der Zisternen und die Hofflächen sind an die öffentliche Kanalisation (Trennsystem) anzuschließen.
- Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z.B. Treib- und Schmierstoffe).
- Fachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens, bei der fachgerechten Lagerung und Wiederverwendung des humosen Oberbodens sind die Vorschriften der DIN 19731 zu beachten.

Ausgleich

Als Ausgleichsmaßnahme für das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind pro angefangener 500 m² privater Grundstücksfläche mindestens ein hochstämmiger, heimischer Laub- oder Obstbaum und zwei heimische Sträucher zu pflanzen, d.h. 2 Einzelbäume und 4 Sträucher im Plangebiet (vgl. Pflanzliste in Anhang I).

Zudem wird eine Trockenmauer (7 lfm x 1 m Höhe) mit Natursteinen angelegt, die insbesondere für die Reptilienfauna ein geeignetes Strukturhabitat darstellt, aber auch für viele Insektenarten, wie z.B. Steinhummeln.

Ergebnis

Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Grundwasser, Klima/Luft und Landschaftsbild vollständig kompensiert oder auf ein unerhebliches Maß minimiert werden.

Artenschutz

Zur methodisch abgesicherten Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wurden Untersuchungen der Fauna im Jahr 2020 im Plangebiet WA vorgenommen.

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben sind die folgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- Die Fällung von Gehölzen (z.B. der Hecke) müssen außerhalb der Brutperiode der Avifauna stattfinden (Anfang Oktober bis Ende Februar). Sollte dies nicht möglich sein, sind die betreffenden Gehölze vor der Rodung von einer Fachkraft der UBB auf Nester zu überprüfen und ggf. die Rodungsarbeiten bis auf das Ende der Brutperiode zu verschieben.
- Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch eine Umweltbaubegleitung (UBB) sicherzustellen und zu begleiten.
- Ausführung der Bauarbeiten nur tagsüber zum Schutz von Fledermäusen.
- Keine nächtlichen Dauerbeleuchtungen der Gebäudefassaden, Zufahrt etc.
- Eine ggf. unvermeidbare bzw. notwendige Beleuchtung ist fledermausfreundlich zu gestalten (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV Anteil; die Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudebereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel nach unten zeigen muss).
- Als neue Beleuchtungsanlagen sollten grundsätzlich insektenfreundliche Lichtquellen (z.B. gelbliche LED's) verwendet werden.

6 Grünplanerische Festsetzungen

Festsetzungen

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach §9 Abs.1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB

- Wegeflächen und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten sind in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z.B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrasen, begrüntes Rasenpflaster) auszuführen.
- Der Einsatz von metallhaltigen Materialien (z.B. Aluminium, Blei, Zink, Kupfer) zur Dacheindeckung oder als Fassadenbaustoff/-verkleidung ist nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind.
- Zum Schutz nachtaktiver Insekten wird die Verwendung UV-anteilarmer Außenbeleuchtung festgesetzt (z.B. LED-Leuchten).
- Flachdächer sind zu begrünen. Die Substratschichtdicke muss mind. 10 cm aufweisen.
- Im südöstlichen Plangebietsteil ist eine mind. 7 m lange, am Mauerfuß ca. 0,8 m breite und etwa 1,0 m hohe Trockenmauer (Ansichtsfläche ca. 7 m²) mit Schotter- und Steinhinterfüllung anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Anpflanzen und Erhalt von Bäumen und Gehölzen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a und Nr. 25b BauGB

- Auf den privaten Grundstücksflächen im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind pro angefangener 500 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche mindestens ein hochstämmiger, heimischer Laub- oder Obstbaum und zwei heimische Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Bei Abgang einzelner Bäume/Sträucher sind diese gleichartig zu ersetzen. Pflanzempfehlungen siehe Pflanzliste im Anhang. Mindestqualität Bäume: Hochstamm, Stammumfang min. 12 cm. Mindestqualität Sträucher: 2 x verpflanzt, min. 60 cm.

7 Anhang 1

Pflanzliste

Bäume: Zulässig sind nur standortgerechte und landschaftstypische Baumarten mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm, z.B.:

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche, heimisch
<i>Crataegus laevigata</i>	Weißdorn
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Prunus paduus</i>	Traubenkirsche
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde

Obstbäume

Äpfel: Blauacher, Kaiser Wilhelm, Oldenburg, Jakob Fischer, Brettacher, Boskoop, Gewürzlingen, Blenheim Goldrenette, Trierer Weinapfel, Ananasrenette, Gravensteiner, Danziger Kant, Goldparmäne, Berlepsch Goldrenette, Bohnapfel, Zuccalmaglio

Birnen: Gute Luise, Sülibirne, Gelbmöstler, Conference, Gellerts Butterbirne, Alexander Lucas, Schweizer Wasserbirne

Kirschen: Burlat, Beutelsbacher, Büttners rote Knorpelkirsche

Nussbäume: Walnuss

Sträucher: z.B.:

<i>Cornus sanguinea</i>	Gemeiner Hartriegel
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Rosa ssp.</i>	Wildrosenarten
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Sambucus nigra</i>	Holunder